Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten.

WJEN,
Bei Joseph Edlen von Kurzbeck,
k. k. Hof- und n. ö. Landschaftsbuchdrucker
Groß- und Buchhändler
1791.

„ Dieser Mensch ist ein römischer Bürger; — ich
„ aber bin auch also gebohren; non ignotæ ci-
„ vitatis municeps. „

S. PAULUS Actor C. 21. v. 39. und C. 22. v. 26. seqq.

§ 1.

So gottlos es ist, wenn Leute die Bürgerschaft aufhezzen, damit diese sich über ihre Obrigkeit erhebe; eben so häßlich ist es, wenn Leute, um dem lächerlichsten Stolze Weihrauch zu streuen, und den Bürgerstand geringschäzzig zu machen, in allem Ernste die Frage aufwerfen, ob auch jene, welche von Bürgern in Städten oder auf dem Lande gebohren sind, zu dem Stande der freigebohrnen Menschen, der ingenuorum in dem römisch teutschen Reiche gehören? oder ob das Recht der freien Geburt (Ingenuitatis) etwa allein denen adelich Gebohrnen zustehe? — So notwendig, so gemeinnüzlich, so löblich es daher ist, die Untertanen zu dem Gehorsame anzuweisen, und des Endes diesen den göttlichen Willen, die desfalsigen Grundregeln der Staatsverfassung, nebst ihrem Nuzzen für das gemeine Wohl und dessen Nothwendigkeit zu Erhaltung eines jeden

wohl begreiflich zu machen; eben so notwendig, so gemeinnüzlich, so rechtlich ist es, das, was dem Bürgerstande im römisch - teutschen Reiche den Reichsrechten nach gebühret; insonderheit dessen Recht der freien Geburt (Ingenuitatis) ins Helle zu stellen, damit niernächst jeder, dem es zu wissen nötig ist, desto genauer die diesem Stande anklebenden Befugnisse wider alle Nekkereien und Beeinträchtigungen aufrecht zu erhalten wisse. Eben dies ist der Endzwek gegenwärtiger Blätter.

§ 2.

Der Stand der Freigebohrnen begreift jene, welche nicht von Knechten, von leibeignen Aeltern entsprossen, sondern von Geburt aus frei — sind, und daher das Recht der freien Geburt nicht erst durch eine Entlassung aus der Knechtschaft erhalten. Dieser Begriff ist eben jener, welcher in den römischen Rechtsbüchern, insonderheit unter dem Titel de Statu hominum und in dem 40ten Buche der Digesten umständlich vorkömmt, und welcher sich über alle Länder der ehmaligen weitläufigen römischen Monarchie erstrekt. Vor den Zeiten des Kaisers Antoninus Caracalla war nicht ein jeder ingenuus auch schon ein Civis romanus; sondern die Anzal der wirklichen Civium romanorum war weit geringer, als

der

der ingenuorum; indem diese nicht nur die Cives romanos, sondern auch die ingenuos jura Latii vel provincialium participantes begrif: dennoch belief sich die Anzal der Civium Romanorum z. B. in dem Jahre, als Christus der Herr gebohren ward, über vier Millionen; weit zalreicher waren die sämmtlichen Ingenui. Hieraus läßt sich einigermassen bemessen, wie zur Zeit, als die teutschen Völker die römischen Provinzen eroberten, die Anzal der ingenuorum weit grösser gewesen sey, als der servorum und libertorum.

§ 3.

Jener Strich Landes, welcher zwischen der Donau, dem Rheine und der Ostsee liegt, gehörte zwar damals fast gar nicht zu der römischen Monarchie; dennoch da diese Völker viel mit den Römern zu kämpfen hatten, und da sie hiebei, nach dem Beispiele der Römer, ihre Gefangenen in den Knechtstand zu werfen pflegten, so war auch bei den Teutschen der Unterschied zwischen dem Stande der Knechte und der Freigebohrnen üblich; aber natürlicher Weise übertraf die Anzal der Freigebohrnen die Anzal der Knechte oder aus der Knechtschaft entlassenen jederzeit um sehr vieles.

§ 4.

Zu Anfange des fünften Jarhunderts ergossen sich die teutschen Völker in die römischen Provinzen, namentlich in Belgium, Germaniam primam und secundam, in die provinciam Sequanorum, Rhætiam, Vindeliciam, Noricum, Pannoniam, in ganz Gallien und Italien, ja noch weiter, als was zu der nachherigen grossen Carolingischen Monarchie gehörte. Von dieser Zeit an blieb dennoch den Uiberwundenen das Recht der freien Geburt. Schlägt man den L. SALICAM, RIPUARIORUM etc. etc. und die nachherigen CAPITULARIA REGUM FRANCORUM nach, so zeigt sich ganz deutlich, daß anfangs zwischen den Teutschen und den Uiberwundnen dieser Unterschied sei beobachtet worden; die Romanos vel provinciales und die Geistlichkeit ließ man bei ihrem römischen Rechte verbleiben. In Betreffe der teutschen Völker aber verfaßte man eigne, meistens criminal-Gesäzze; in diesen ward die Mishandlung eines freigebohrnen Teutschen höher, und jene, welche wider einen provincialem begangen war, geringer bestraft; Nicht allein der Regent, sondern auch die Kirchen und die ingenui, sie mogten Teutsche oder Provinzialpersonen seyn, behielten ihre Knechte. Dieser Unterschied zwischen Freigebohrnen und Knechten verblieb,

jener

jener aber zwischen ursprünglich teutschen und den provinzialen Freigebohrnen hörte nach und nach auf. Besonders nachdem durch die wechselseitigen Ehen die Vermischung immer zugenommen hatte.

§ 5.

Eben diese Kapitularien geben nicht undeutlich zu erkennen, daß es viele servos und liberos, aber wenigere libertos gegeben habe; sie zeigen, wie alle Ingenui, alle Freigebohrne schuldig waren, zu dem Heerbanne, zu dem Kriegsaufgebote, zu dem Feldzuge sich nach Maas ihrer Güter mehr oder weniger auszurüsten. Die Geistlichen wurden seit dem J. 803, auf eigenes Verlangen der Laien, bloß für ihre Personen geschont, auch ward jeder Kirche ein Mansus (beiläufig 12 Morgen) bei den Kriegsrüstungen frei gelassen. Sogar jene Freigebohrnen, welche in Burgen, in Städten wohnten, und keine Feldgüter besassen, musten dennoch ihre Zinnen und Stadtmauern jedesmal verteidigen, auch des Endes, so oft es gebothen ward, wohlgerüstet zu Fuß oder zu Pferd gegen die Feinde ausrükken. Kurz jeder Ingenuus muste an der Ausrüstung gegen den Feind Teil nehmen, und, so ferne ihn der Befel traf, mit zu Felde ziehen, wenn er gleich kein besonderes Benefici-

um erhalten hatte, wie dieses der gelehrte Göttingische Professor Böhmer De juribus é Statu militari Germanorum dependentibus ausgeführt hat, und leichtlich noch weiter ausgeführt werden könnte.

§ 6.

Nicht allein in den Städten der alten römischen Monarchie, sondern auch in jenen, welche unter K. Heinrich dem Vogelfänger in Teutschland entstanden sind, waren und blieben die Bürger Ingenui. Der erste Keim zu diesen Städten in Teutschland ward aus den agrariis militibus, d. i. aus jenen Bauersleuten genommen, welche nach der Karolingischen Einrichtung zu Felde dienen musten, welche somit keine Leibeigne, sondern freigebohrne Menschen waren. Die desfalsige Stelle des corbeiischen Möndes Wettekind, welcher zu solcher Zeit gelebt hat, ist zu merkwürdig, als daß sie hier nicht einen Platz finden sollte: Henricus Rex (schreibt derselbe Annal. L. 1. p. 639) accepta pace ab Hun-
„ garis ad novem annos ex agrariis militi-
„ bus nonum quemque eligens, in urbibus
„ habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus
„ suis octo habitacula exstrueret, frugum
„ omnium tertiam partem exciperet, servaretque; ceteri vero seminarent, et mete-

rent

„ rent frugesque colligerent nono „ & suis „ eas locis reconderent. Concilia & omnes „ conventus atque convivia in urbibus voluit „ celebrari, in quibus exstruendis diu noctu- „ que operam dabant. Es war solcher Gestalt das Sprichwort richtig: Bürger und Bauern (nemlich jene welche nicht leibeigen waren) scheidet nichts als die Mauern: aber auch zugleich jenes: Es flieht keine Henne (nichts was einer leibeigenschaflichen Abgift unterworfen ist) über die Mauern; wie denn auch eben deswegen nachher durch mehrere Reischverordnungen den Städten ausdrücklich verboten war, einen Leibeigenen bei sich zu dulden.

§ 7

Kinder der Könige, Herzogen und Grafen pflegten mit Gepränge wehrhaft gemacht zu werden. Hatte sich jemand vorzüglich tapfer gehalten, so wiederfuhr demselben auf Veranstaltung des Heerführers, des Fürsten 2c: eine gleichmäsige Ehre des öffentlichen Ritterschlages, und hieße ein solcher alsdenn Miles im vorzüglicheren Verstande. Meistenteils erhielt er auch alsdenn ein Beneficium; muste aber auch nachher allzeit bei dem Feldzuge erscheinen. Trug er zu dieser Verbindlichkeit kein Belieben, so konnte er es machen wie jener Plebejus, wovon OTTO FRI-

SINGENSIS L. I. C. 18. schreibt, daß, als K. Friderich I. denselben wegen seiner bezeigten Tapferkeit wollte zum Ritter schlagen, er sich diese Ehre verbat, und lieber bei seinem Gewerbe blieb. Andere hingegen ließen sich gar gerne zu Rittern schlagen, ja sie suchten das erhaltene Beneficium auch für ihre Söhne erblich zu machen; meistenteils ward dies denselben gelassen, wenn sie gleichmäßig wie ihre Väter dienstfähig waren, und ebenfalls, wie jene, stets bei den Feldzügen erschienen. Auf solche Art ward sogar der Name Miles erblich. Die Erblichkeit der Benefizien veranlaßte weiter, daß nach und nach die Personalschuldigkeit in eine solche abgeändert ward, welche blos auf dem Benefizium haftete, folglich auch mit Aufgebung des Benefiziums aufhörte. Auf solche Art entstanden aus den Benefizien die Feuda, die Lehen, wie der gelehrte G. L. BOEHMER De feudis e beneficiis Francorum enatis wohl bemerkt. Derjenige nun, welcher die Ritterwürde erhalten hatte, hatte zwar vor den Militibus gregariis, vor andern ingenuis einen Vorzug; aber dennoch blieb er dem Stande nach seinen Geschwistern und Anverwandten eben so gleich, als heut zu Tage jene, welche z. B. den Sporn= St. Stephansorden, einen andern Ritterorden, eine akademische, oder sonstige Dienstwürde davon getragen haben, es mag der Dienst und dessen Würde

de persönlich oder erblich verliehen worden seyn; der Bruder, welcher ein Oberamt, ein Statt. kämmerer- Stattschultheißen- Statt Waldbothen. amt erblich hat, bleibt immer dem Stande nach vollkommen jenem gleich, welcher nur auf seine Person ein solches Amt, eine solche Würde hat; Bürger, welchen keine dergleichen Würde zu Teil geworden ist, bleiben immer ingenui. Diese Wahrheit bestättigt sich durch alle Jarhunderte. Nebst den Fürsten und Militibus primis gab es immer eine Menge von ingenuis: WIPPO de vita Conradi Salici schreibt vom J 1024 „de fidelitate facta Regi „ minus necessarium dicere puto, quod om„ nes Episcopi, Duces & reliqui Principes „ Milites primi, Milites gregarii, quin Inge„ nui omnes, si alicujus momenti sunt, Re„ gibus fidem faciant„ Wer mit zu huldigen hatte, der hatte auch mit zu wählen: Eben dieser WIPPO schreibt von der in terra Rhenensi geschehenen Kaiserwahl Conradi Salici dieses: „ Archiepiscopus moguntinus, cujus Senten„ tia ante alias accipienda fuit, rogatus à „ populo, quid sibi videretur, abundanti „ corde, hilari voce laudavit & elegit majo„ ris ætatis Chunonem, suum in Dominum „ & Regem„ Dieser Populus war, wie ehehin zu Rom, nicht die servi, sondern die freien Bürger, nicht die Senatores und Patritii, nicht die Primates Regni, die Duces Principes,

comi-

comites, sondern die übrigen freien Teutschen. Von der Wahl K. Lothar II. im J. 1125 meldet PETRUS DIACONUS in Chronico cassinensi L. 4. C. 87. wie Burgermeister und Magistrate der Städte dabei Anteil hatten. Nach und nach ist das Recht zu wählen alleine den Primatibus Regni, den Archiofficiatis Imperii zu Teil geworden; aber um des Willen verloren die ingenui, sie mochten Bürger in Städten oder auf dem Lande seyn, nichts von ihrem Statu ingenuitatis. Noch bis auf den heutigen Tag pflegen Bürger in Städten, welche noch nicht mittelbar geworden sind, dem Kaiser zu huldigen. In Verleihung der Ritterwürde war nach und nach ein grosser Misbrauch eingeschlichen. Manche hatten eigenmächtig das Rittercingulum angenommen, wie z. B. unter Kaiser Heinrich V. der Monachus Sanct Gallensis in Goldast Script. rer. Alamann. von den Ministerialen seines Gotteshauses anführt: bei den Kreuzzügen war dieser Misbrauch gar sehr eingerissen. Nicht allein Herzoge, geist- und weltliche Fürsten, sondern auch Mönche in Palæstina konnten Milites Sacros inauguriren; fast jeder, wer es nur verlangte, ward Miles, wie denn dies ein so gewöhnliches Geschäfte ward, daß man sogar in die damaligen Kirchen-Agenden die Formuln hiezu bisweilen dem Plebano, dem Stadtpfarrer in Teutschland, vorschrieb.

Nicht

Nicht allein vom Lande, sondern auch aus den Städten war eine Menge von Ingenuis in Palästina gezogen. Schon im J. 1111. sind Bürger von Bremen Milites daselbst geworden; gleichmässige Kreuzzüge nahmen auch viele Bürger aus andern Städten vor, und diese wurden auch gleichfals Milites. Daher der Städte-Bund vom J. 1274 bei GUDENUS also anfängt: „Nos Moguntinenses, Wormacienses, Oppinheimenses, Frankinfordenses, Vriedbergenses, Wetslarienses & Geylinhusenses, officiati i. e. Stattvögte, Stattschulteißen, Stattkämmerer, Gewaltsboten) Milites, Consules, Scabini, ceterique Cives universi. Unter Kaiser Conrad III. hatten über 70000 gewapnete Reuter den Kreuzzug mit gemacht, und das Cingulum militare war damals im Reiche so gemein, daß es räthlich ward, der Annahme desselben für die Zukunft Einhalt zu thun. Eben daher als Kaiser Friderich I. seinen Feldzug in Palestina vornahm, fand er nötig, das Rittercingulum allein jenen zu untersagen, deren Aeltern nicht schon ein solches gehabt hatten; alle andre ingenui musten also Milites gregarii, armigeri, Knappen verbleiben, bis etwa der Kaiser einen oder den andern derselben zum Ritter zu schlagen für gut fand. War aber der Vater schon ein Miles, oder ward ein Sohn durch ein Kaiserliches Diplom zur Ritterwürde befähigt: (wie unter K. KON-

RAD

RAD IV. nicht selten geschah, vid. PETRI DE VINCIS Lib. 6. p 17. GOLDAST Tom. 3. Constit. Imper. p 398. so konnte derselbe auch von einem andern als dem Kaiser den Ritterschlag erhalten. Nach den Zeiten des grosen Interregnums geschahen dergleichen Ritterschläge von teutschen Fürsten vielfältig: z. B. im J 1322, als der Erzbischof von Salzburg selbst der Bataille beiwohnte, wurden vor Anfange des Streites sehr viele Ministerialen zu Rittern geschlagen; der Erzbischof von Bremen schlug im J. 1352, blos zu Verherrlichung eines heiligen Festes, (wie KRANZ in Metropoli anführt,) zwölf seiner Ministerialen zu Rittern. Die Herzoge zu Braunschweig schlugen nach dem Treffen in den J. 1388. und 1438 unter andern die Burgermeister von Braunschweig und von Lüneburg zu Rittern, wie die Braunschweig- und Lüneburgischen Kroniken bei Leibniz melden. In neuern Zeiten ward der Ritterschlag seltner; aber desto öfter ward die erbliche Ritterwürde durch Kaiserliche Gnadenbriefe erteilt. Meistentheils ward diese Würde jenen zu Teile, welche in angesehenen Kaiserlichen oder Landesherrlichen Civil- oder Militairbedienungen standen, oder sonst verdiente Männer waren, es mogten ihre Aeltern Landjunker oder Bürger gewesen seyn. Diese solcher Gestalt Geadelte sind den Rechten nach gegen andere nicht Geadelte im

vem-

nemlichen Verhältnisse, wie die Equites romamani gegen andere Ingenuos, nemlich der Würde und den verschiednen Vorrechten nach erhabner; aber um deswillen doch nicht selbst in dem Statu ingenuitatis von den Bürgern verschieden.

§ 8

Um den Stand der Ministerialen, der Ritter und Knechte, der Edelmannen, zu erkennen, ist nötig zu bemerken, daß es in unserm Reiche eine Menge Kirchen und Klöster gegeben habe, und daß diese eine Menge von Knechten auf dem Lande und als Hausgesinde hatten, welche Ministeriales hießen. Diejenigen, welche in Diensten des Königes standen, hießen auch Ministeriales, sie mogten vom hohen Adel oder ingenui seyn; dieselben erhielten zur Besoldung Beneficia. Ausser diesen waren die Servi fiscalini, Ministerialknechte. Es hatte die Geistlichkeit sich die Erlaubnis erwirkt: (womit der Lex Alemannorum anfängt) Siquis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei. Man bestrebte sich daher mit allem Eifer, ingenuos zu bereden, daß sie nicht allein einen und andern ihrer Knechte, sondern sich selbst mit ihrer Familie und allem Vermögen dem heiligen Benedikt

oder

oder Martin aufopferten, und dessen Gottes-hause leibeigen machten: sie konnten alsdenn von dem Gotteshause vertauscht, oder sonst nach Umständen veräussert werden, wie jeder Leibeigene; sie musten dem Bischoffe, dem Abte Dienst leisten, ihr weibliches Geschlecht muste für das Gotteshaus nähen ꝛc. ꝛc. Sie gehörten gänzlich zu der Familie, zur geistlichen Communität, waren somit von der Gerichtsbarkeit des Grafen und den exactionen der königlichen Beamten frei. Nach den bekannten geistlichen Rechten in Distinctione 54, Item in Tit. de Servis non ordinandis, de rebus ecclesiæ alienandis vel non, durften Bischöffe und Aebte sowol fremde Knechte und Freigelassene mit Einwilligung ihres Herren, ihres Patrones, als auch ihrer eignen Gotteshäuser Knechte, als Mönche als clericos, sodann auch ad ordines annehmen; aber nicht leicht Gotteshäuser Knechte frei entlassen. Die Geschichte zeigt, wie es gar nichts Ungewöhnliches war, daß mancher, welcher als Knecht geboren war, sogar Abt und Bischof, folglich auch Reichsstand geworden sei. THEGANUS de gestis Ludovici Pii bei Bithœ p. 350. schreibt: „jam dudum illa pessima Consuetudo erat „(Conc. Can 21. dist. 54 von dem J. 445:) „ut ꝛc. vilissimis servis summi pontifices fie-„rent: — turpissimam Cognationem eorum „à jugo debitæ servitutis nituntur eripere,

&

„ & libertatem imponere tunc aliquos eorum „ liberalibus ſtudiis inſtruunt, alios nobili- „ bus fœminis conjungunt, & propinquas „ eorum filias nobilium cogunt accipere;„ Gehörten die leibeigenen Anverwandten des Biſchofes, des Abtes ſelbſt ihrer Kirche, ſo behielten ſie zwar dieſelben in der Knechtſchaft ihrer Kirche; aber, da ohnedies Biſchöfe und Aebte den königlichen Hofſtaat nachzuahmen pflegten, da ſie, wie der König, ihren Marſchall, Kämmerer, Truchſes, Mundſchenk, und andre Leute zum Dienſte und Hofſtaate hatten; da nicht ſelten Perſonen von hohem Adel ſich zu Ehren des Heiligen in einen ſolchen Ehrendienſt einer Kirche begeben hatten, ſo konnten ſie ihre leibeigenen Anverwandten wohl nicht beſſer verſorgen, als wenn ſie ſolche zu dergleichen Gotteshäuſerſtellen erhoben: Ohnehin lieſſen ſich Biſchöfe und Aebte angelegen ſeyn, damit Wolbemittelte, welche ſich mit ihrer Familie zur Knechtſchaft des Gotteshauſes aufgeopfert hatten, ungeachtet ihrer Leibeigenſchaft, dennoch in dem gemeinen Weſen eben ſo gehalten würden, als ob ſie annoch ingenui wären; ja, damit ſie, wie vormals die Decuriones, ungeachtet ihrer Perſonalverbindlichkeit, dennoch als beſonders geachtete ingenui, die auch zu höhern Würden in dem Staate gelangen konnten, angeſehen würden; bei Biſchofswahlen wählten ſie, ſo gut als

andre ingenui, wie KRANZIUS. in Metropoli L. 3. C. II. schreibt von dem Hildesheimischen Bischof DETHARD, welcher im J. 956. gestorben ist: „vidit hic Pontifex magnificum Re-„gis (Henrici aucupis) animum ad compo-„nendam provinciam moribus & ordine & „exercitio militari. Ministeriales (qui soli „volunt hodie dici militares) coæquavit „urbicis ad militiam conscriptis, quos eti-„am in ordinibus duxit nihil minoris habitos„ Diesen, und vorzüglich unter solchen, ihren Anverwandten verschafften sie beneficia, und Lehen, so oft nur eines dergleichen ledig ward. Sie suchten solche mit den königlichen Ministerialen und Vasallen zu verheurathen, und solcher Gestalt desto leichter derselben Güter und Lehen an ihre Ministerialen zu bringen. Sie empfalen dem Könige vorzüglich ihrer Gotteshäuser Ministerialen an; zum Unterschiede von den armen Knechten, armen Mannen, armen Dienstmannen, armen Lieten, hiessen sie Edelknecht, Edelmanne, edle Dienstmanne, Edelliete. Das Cingulum Militare ward ihnen meistens zu Teile, besonders bei Kreuzzügen und in den Faustrechtszeiten. Bisweilen nahmen sie solches auch eigenmächtig an, wie z. B. von den obgedachten Ministerialen der Abtei St. Gallen schon aus den Zeiten Kaiser Heinrich V. bekannt ist: Nach der Einwilligung ihres Bischofes oder Abtes fragten

ten solche in den Faustrechtszeiten wenig, zumalen da sie nicht selten sich sogar zu der Partei der misvergnügten Domherren und Mönche schlugen und solcher Gestalt dem Bischofe, dem Abten die Spitze boten. Sie verdingten sich und ihre männliche Deszendenten gegen Erhaltung eines Lehens, auch andern Herren zu Faustrechts-oder sonstigen Kriegsdiensten, und nannten sich alsdenn Milites, Ritter, und Knechte. So geehrt auch nunmer diese Ministeriales, diese Edelmanne, Edelknechte, Ritter und Knechte waren, so machte doch immer die denselben anhangende Knechtseigenschaft, daß wenn zwischen ihnen und einem Nobilis keine Misheurat seyn sollte, sie zu dem nach den Römischen Reichsrechten stattfindendem Hilfsmittel, de natalibus restituendis ihre Zuflucht nehmen, und sich durch einen Kaiserlichen Gnadenbrief das Recht der freien Geburt erwirken musten. Auf solche Art erteilte z. B. der Röm. König Rudolf I. der Gemahlin des edlen Herrn von Hanau, auch im J. 1275 Else Maltitz, Gemalin des Markgrafen Henrich von Meissen, welche beide von Ministerial-Aeltern waren, das Recht als ob sie von wahrhaft freien von Semperfreien, von jederzeit freigebliebenen Aeltern gebohren seien. Eine gleiche Standeserhöhung erwirkten sich nach und nach mehrere Ministerialen; z. B. im J. 1369 in GLAFEY anecdot. N. 240

diese solcher Gestalt in höheren Stand erhobnen Edelknechte, Reichsministerialen, Reichsdienstmannen, Ritter und Knechte hiessen nachher Edelfreie, Freiherren, Reichsfreiherren, Baronen, in Italien Marchiones. Bekanntlich fangen schon manche Edelleute, wie vormals das cingulum Militare, die Ritterwürde, also dermahlen den Namen Freiherrn, Baronen eigenmächtig an anzunehmen. Daß bürgerlich Gebohrnen, ingenuis, die Ritterwürde, das Baronat, der Freyherrnstand von dem Kaiser, als der rechtmässigen Quelle alles Adels, eben sowohl als dergleichen Dienstmannen, Rittern und Knechten nicht selten zu Theil geworden sei, dies ist bekant. Es ist daher töricht, auf den Gedanken zu verfallen, ob etwan in spätern Zeiten die Burgenses, die civici, die bürgerlichgebohrnen aufgehört hätten, der Geburt nach eben so gut ingenui zu verbleiben, wie vorhin in dem römischen Reiche, und als ob jemals die alleinigen Edelmanne, die Ritter und Knechte den Stand der Freigebohrnen ingenuorum im römisch teutschen Reiche ausgemacht hätten, nicht aber die ausser allem Ministerialbande jederzeit vollkommen frei gebliebenen Bürgerlichen.

§. 9.

§ 9.

Die von Burgensibus, Bürgern, abgesönderte Klasse wahrhaft oder quasi Freigebohrner, welche sich Ritter und Knechte nennen, sorgte zwar angelegentlich dafür, daß wenn ein Ritterlehen erledigt ward, solches nicht leicht einem freigebohrnen Bürgerlichen verliehen ward; jedoch gestehen selbst die von ihnen beschriebenen Lehensgewohnheiten in jure feud. alemann. L. 1. C. 1. § 5. in dem schwäbischen Lehenrechte C. 41. p. 1. und in jure feud. alemann. ex moribus Bavariæ bei Senkenberg C. 1. f. 9. p. 139. daß den Lehensherren unbenommen bleibe, auch bürgerlichen Personen und ihren Nachkömmlingen ein Ritterlehen zu verleihen; daß auch diese alsdenn befugt seien, solches Lehen zu vererben, und in der Lehenscurie dieses Herrn mit zu urteilen, auch daselbst Lehenszeugen abzugeben; nur in andern Lehenhöfen sei man nicht schuldig, solche als pares curiæ, als testes anzunehmen, wie denn einem solchen Einwande auszuweichen, z. B. die Bürger zu Speier sich eine besondere kaiserliche Urkunde im J. 1315. in Lünig Tom. 14. pag. 481. ausgebracht haben „, daß die Bürger von Speier lehenbar „ mögen seyn, und Urteil sprechen mögen „ mit den Rittern allenthalben„, Aber aus

allem diesen folgt noch lange nicht, als ob um deswillen die bürgerlich gebohrnen minder freigebohren seien, als die Ritterbürtigen, indem sonst ebenmässig folgen müste, das weibliche Geschlecht, oder die geistlichen Söhne des hohen Adels oder des Ritterstandes seien weniger freigebohrne, als ihre weltlichen Brüder, weil in den nemlichen beschriebnen Lehensgewohnheiten die Pfaffen und Weiber als unfähig zur Lehensfolge und zum Lehenrichteramte angesehen werden. Die bürgerliche Eigenschaft macht an sich zum Richteramte weder fähig noch unfähig; hat aber ein Bürgerlicher durch Studieren oder durch Erfahrung sich befähigt, ist derselbe zugleich mit den natürlichen Eigenschaften, welche zum Richteramte erfordert werden, begabt; ist er dabei ein unbescholtener nicht parteiischer Mann, alsdenn ward es auch in den mittlern Zeiten schon als eine chicane angesehen, wenn die Ritterschaftlichen deswegen einen Anstand nemen wollten, ob Bürgerliche mit ihnen zu Gerichte sizzen dürften. Kaiser LUDOVICUS BAVARUS erklärt sich desfalls ganz deutlich in einer Urkunde vom J. 1329 in LUNIG Tom. 13. pag. 92. „Cum secundum sanctiones legitimas à juris exercitio et persecutione „ personæ quedam tanquam indigne et inhabiles tantummodo excludantur; volumus „ ut præfati cives Augustenses, qui discreti „ probantur et idonei, tanquam alii fideles

„ et

„ et ministeriales Imperii in quovis consisto-
„ rio jurisdictionis temporalis valeant sen-
„ tentiam sive jus dicere cum aliis nobilibus
„ et vasallis, contradictione quorumlibet non
„ obstante„ Es urtheilte z. B. im J. 1429 Kaiser Sigismund über des Herzogs Johannes in Baiern Succession mit Rat der Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Lehrer des geistlichen und weltlichen Rechtes, und der Städte Sendboten und andern. Bekanntlich werden in neueren Zeiten zur Zeugenschaft in Streitigkeiten der Vasallen auch ehrbare Bürger, eben so, wie in Streitigkeiten zwischen Geistlichen, heut zu Tage auch Laien angenommen: zu geschweigen, daß die Ritterlehen überhaupt schon eine grosse Abänderung erlitten haben, nachdem kaum mehr jener Dienst geleistet wird, wegen welchem die Regenten berechtigt waren, die Güter des Staates hiezu anzuwenden. Nebst diesem gestehen selbst die geschriebenen Lehensgewohnheiten den Bürgerlichen annoch einen Plaz in dem Heere, nemlich den siebenten Heerschild ein; ja selbst ritterschaftliche Familien trugen kein Bedenken, von Geistlichen, von Reichs- und Municipalstädten, von bürgerlichen Gesellschaften, von Pfaffen (dergleichen bekanntlich in mittleren Zeiten auch selbst im Heere und in den Kämpfen mitunter zu erscheinen pflegten) Lehen anzunehmen; somit (nach Ausdrukke eben

dieser geschriebenen Lehensgewohnheiten) ihr Schild unter das Schild jener zu erniedrigen. Ferner ist es offenkündig, daß bürgerlichgebohrne als geistliche Kurfürsten, als Reichsfürsten, als Reichsprälaten, als Reichsäbte und Aebtissinnen mit Reichs- Fahn und andern angesehnen Reichslehen pflegten belehnt zu werden. Viele Urkunden sind vorhanden, welche zeigen, daß Bürger Reichsmannlehen und Burgmannslehen von den Kaisern erhalten haben, z. B. im J. 1360 und 1361 bei GLAFEY N. 157, 173, 888. welche alsdenn mit andern Reichsrittern und Burgmannen gleichmässig zu dienen hatten: den bürgerlichen Communen und Städten, sowohl in Italien als in Deutschland wurden nicht selten Mannlehen, ja noch angesehenere Lehen vom Kaiser erteilt. Meistenteils wurden seit den Zeiten des römischen Königes Ruprecht Burgermeister und Rath mit dem Blutbanne belehnt. Nicht allein ausser dem teutschen Reiche, zu London, zu Paris etc. etc. sondern auch selbst in dem teutschen Reiche haben sogar Fürsten und Grafen sich eine Ehre daraus gemacht, und schäzzen es annoch, wenn sie Bürger in einer angesehenen Reichs- oder Municipalstadt werden; wie denn auch bis auf den heutigen Tag verschiedne derselben sich das Bürgerrecht in Reichsstädten durch ein kaiserliches Privilegium auszubringen pflegen; zum

deut-

deutlichsten Merkmale, daß Bürger in Städten zu seyn, in keinem Betrachte etwas Geringschäzziges sei, daß also kein Freigebohrner, wenn er auch ein Edelknecht, ein Ritter ist, und einen bürgerlichgebohrnen, der nicht etwa in einer vorzüglichen Dignität ihm vorgeht, dennoch nicht die mindeste Ursache habe, die vollen Rechte der freien Geburt einem bürgerlichgebohrnen im mindesten zu bezweifeln.

§ 10.

Das Testament Kaisers Otto IV. vom J. 1218. fängt also an: „In nomine sanctæ „et individuæ trinitatis. Dei gratia Otto „IV. Romanorum imperator semper augustus, „dilectis fidelibus Henrico fratri Palatino „Comiti Rheni, Ministerialibus suis in „Brunvic, et omnibus scriptum intuentibus „salutem in eo, qui est salus omnium „ Viele Urkunden der Herzoge von Sachsen, von Braunschweig und dergleichen, z. B. des dreizehnten Jahrhunderts liegen im offenen Drukke, worin, wie die Ministerialen, die Edelleute, eben also auch die Bürger von Dresden, von Lüneburg, von Braunschweig als Zeugen vorkommen. Am allergewöhnlichsten aber trifft man bei Verbriefungen und hauptsächlich bei kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Urkunden die Geistlichen, und unter diesen Personen

von adelicher, rittermäßiger und bürgerlicher Geburt als Zeugen an. Niemand kann den Rechten nach ein Testamentszeuge seyn, als welchem das Recht der freien Geburt zusteht; gleichmässige Beschaffenheit hat es mit den Notarien und Protonotarien. Sieht man die alten oder neuen Testamente und sonstige Urkunden nach, so stellen sich meistentheils bürgerlichgebohrne als Testamentszeugen, als Notarien, als Protonotarien dar; zu jeder Zeit, bei jeder Kirche trift man Bürgerssöhne als Diakonen und Priester an, bei deren Ordination niemalen die besondere Einwilligung eines Herrn erforderlich war, aber ohne eine solche dürfen nach den Kirchenregeln weder servi noch liberti ordinirt werden. Mithin gibt dies einen täglich sprechenden Beweis für den dem Bürgerstande stetshin verbliebenen Statum ingenuitatis und die ganz unversehrte und vollkommenste Freiheit der Bürgerlichen.

§ 11.

Sieht man die ältesten Matrikel und sonstigen Schriften der Universität Bononien, und der nach dem Beispiele dieser privilegirten Universitäten in Teutschland nach, so zeigt sich, wie von den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage die Bürgerssöhne immerhin ingenui geheißen haben, und noch heißen. Wie

die

die meisten Universitätsrektoren Bürgersöhne waren, welche selbst von Kaisern und Königen, und aus allen Kanzleien bis auf den heutigen Tag den Titel Magnificus erhielten, einen Titel, welchen in dem römischen Reiche ein Tribonianus, ein Quæstor, Præfectus prætorio, magister militum, magister officiorum, magister inter agentes, Comes domesticorum und dergleichen vornehmste Staatsbeamten, heut zu Tage aber auch aus der Reichskanzlei die Grafen, Marchiones und Baronen erhalten. Bekanntlich ist diese Würde eines Rectoris magnifici so hoch erhaben, daß selbst Kur- und Fürsten, ja ein König in England sie anzunehmen kein Bedenken tragen. Die dignitas clarissimatus ist weit über jene eines equitis romani in dem römischen Reiche erhaben. Bekanntlich stehn in dieser Würde die obgleich von bürgerlichen Aeltern gebohrnen Universitätsprofessoren, auch haben diese nach den alten Universitätsprivilegien und dem löblichen Reichsherkommen bis auf diese Stunde den Titel Clarissimus. Alle Bürgersöhne, nachdem sie desfalls als würdig befunden worden, können nach Verordnung des Kaisers Lothar II. und des löbl. Reichsherkommens als equites legum (*) öffentlich creirt werden. Das Ka-

(*) Conf. BOEHMER *ad Decret. Gratiani* § 10, nota 9. et I. *Ayrer de equitibus legum. Cramer's* Nebenst. Th.

KalendariumArchigymnasiiBononiensisschreibt:
„ Cæsar an. MCXXXVI apud Roncalias hoc
„ studium confirmavit et summis privilegiis
„ auxit, ac insuper Doctores equites creavit;
„ comprobata insuper immemorabili sacrata
„ ordinatione de non admittendis unquam
„ ad eadem juristarum collegia nisi civibus,
„ iisque una simul legitimis et naturalibus,
„ ad exclusionem naturalium tantum, no-
„ thorum et quavis amplissima eorum legiti-
„ matione non obstante. „ Solchergestalt
werden alle sich wol verwendende Akademiker rittermässig, das ist, fähig, zu der Ritterwürde zu gelangen. Das Recht, als römische Ritter goldne Ringe zu tragen, erhalten die Doctores bei der öffentlichen inauguration; wie denn auch nur den Prälaten und Doktoren nach den Kirchenregeln erlaubt ist, goldne Ringe zu tragen. Die öffentlich inaugurirten Doktoren wurden nicht allein in Italien, sondern auch in Teutschland und überhaupt im ganzen Reiche jederzeit als ganz vorzüglich Raths-und Gerichts-fähig geachtet. Sie pflegten die höchsten und angesehensten Lehens- und Kriminalgerichte mit zu besezzen, und darin Urteil über Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute zu fällen. Schon die Juristen, und noch mehr die wirklich Graduirten trugen in Teutschland Degen, eben wie andre rittermässige und wirkliche Ritter, und musten, wie die-

diese, vor Gerichte und beim Empfange der h. Sakramente den Degen ablegen. Nicht selten erhielten die Doktoren weiter vom Kaiser die goldne Kette mit dem anhangenden goldnen Bildpfennige des Kaisers, wurden hiedurch equites torquati, welchem heut zu Tage angesehene Höfe in Ernennung der Groskreuze nachahmen. Die Reichspolizeiordnung vom J. 1548 verordnet tit. 11 wie sich die von Adel nebst ihren Weib und Kindern tragen sollen: mit dem Beifügen „ Eines Für„sten Rath, der nicht von Adel, mag sich mit „ seinem Weib und Kindern denen von Adel „ gleich tragen„ Den Rittern wird tit. 11. ein mehreres erlaubt, auch tit. 12. den Doktoren nebst derselben Weib und Kindern, tit. 13. den Grafen und Herren aber noch ein mehreres. Sieht man die Reichstagshandlungen von Jahren 1548 bis 1577 z. B. bei KLOCK de Contributionibus cap. 15 nach, so zeigt sich, wie hingegen die von Edelleuten gebohrnen sich bei dem Reichstage beschwert; die bürgerlich gebohrnen Doktoren aber eine Gegenvorstellung an Kaiserl. Majestät gebracht und dadurch bewirkt haben, daß die Vorzüge der Doktoren vor den Adelichen auch noch in der nachfolgenden Reichspolizeiordnung vom J. 1577 sind aufrecht erhalten worden, und zwar ganz billig; „ nam qui dirimunt ambigua fa„ta Causarum (sagen die Kaiser LEO und

AN-

ANTEMIUS in L. 14. C. de advocatis diversorum judicum.) „ Suæque defensionis viribus in rebus sæpe publicis ac privatis lapsa erigunt fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si præliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis et thoracibus nituntur; sed etiam advocatos: militant namque causarum patroni, qui gloriosæ vocis confisi munimine laborantium spem, vitam et posteros defendunt. „ Daher auch schon die Kaiser ANASTASIUS und IUSTINIANUS in L. 1. ibid. und in L. un. C. de equestri dignitate solche den equitibus romanis vorgezogen, anbei den doctoribus legum, den medicis und professoribus auch derselben Frauen und Kindern viele Vorzüge gegeben in L. 6. C. de Professoribus et Medicis. L. 12. C. de excusat. muner: L. 13. C. de dignit. L. un. C. de Professoribus. Bei dem Kaiserl. Reichskammergerichte sind graduirte und Ritterschaftliche ganz gleichmässig assessorats fähig, sitzen bis auf den heutigen Tag vermischt unter einander. Bei dem Kaiserl. Reichshofrathe ist bekanntlich die Herren- sodann die Ritter- und Gelehrten-Bank; auf dieser sassen die Doktoren und Ritter untereinander: aber nachdem die dürftigen Umstände Kaisers Rudolf II. ver-

unmittelbaren Reichsritterschaft eine vorzügliche Neigung verschafft hatten, und unter Kaiser Mathias der Reichsritter von Ulm Reichsvizekanzler war, so ward den Rittermässigen (anfangs nicht ohne Unwillen der Grafen und Herren) der Siz auf der Herrenbank verstattet; da hingegen auch Gelerte, welche der Rechte nicht gewürdigt waren, von solcher Zeit an auf der Gelerten und Ritterbank Siz nehmen durften; da ihre Abstimmung mit jenen auf der Herrenbank bekanntlich abwechselt Es fehlt nicht an Beispielen, daß bisweilen Doktoren sich in den Freiherrnstand erheben liessen, und als solche auf der Reichshofraths Herrenbank vermischt unter den Grafen und Herren Siz erhielten: z. B. im J. 1626 De Questenberg, und im J. 1667 De Walderode. Daß aber in den neusten Zeiten jene, welche auf der Gelertenbank niemal Siz hatten, auch nach erhaltener Standeserhöhung auf derselben ihren Siz beibehielten, dies ist nicht zu bewundern, teils weil die Herrenbank ohnehin meistens schon überzählig besezt war, teils auch weil die Räthe auf der Gelertenbank weit besser salarirt sind, als jene auf der Herren Bank, welche nur 2600 fl. nicht aber wie die Gelerten 4000 fl. erhalten.

§. 12.

Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß der Johanniter Orden von Kaufleuten aus Amalfi und der Teutsche Orden von Kaufleuten aus Lübek und Bremen ist gestiftet worden, und daß selbst in diesen auch Söhne von bürgerlichen Aeltern, besonders bei dem teutschen Orden jene, welche von Lübeckischen und Bremischen Aeltern entsprossen waren, Ritter gewesen sind. Bey den Kreuzzügen zogen viele Bürgerliche mit zu Felde; die Bremische Kronik in MEIBOM tom. 2. p. 47 benennt die reichen Bürger von Bremen, welche im J. 1111 in Palästina gezogen sind. Auch sonst, so oft es die Umstände erforderten, waren die Bürger in Städten Kriegsleute: Sie waren jederzeit, Troz der sogenannten militum, mit allerley Gattungen von Waffen versehen; sie verteidigten ihre Mauern; sie zogen auch, so oft für die gemeine Sicherheit Kriegsdienste geboten wurden, zu Felde. Sie kämpften zu Fuß und zu Pferde, mit Schild und Helme, mit Schwerd und Lanzen, mit Pfeil und Feuerröhren, auch mit schweren Büchsen und Kanonen; wie denn auch noch wirklich in jeder Stadt die Bürgerschaft in Schützen, Konstabler, und andere Kompanieen eingeteilt zu werden pfleget.

§. 13.

In den Zeiten der Kreuzzüge blühte die europäische Handelschaft wohl in keinem Staate so sehr, als in Italien und Teutschland, eben deswegen war auch damals niemand reicher und mächtiger, als die Bürger in Städten; aber auch niemand war an der öffentlichen Sicherheit — folglich an Erhaltung des Friedens und Rechtes mehr gelegen, als eben diesen. Wenn nun eine excomminication den Regenten abzusetzen — und so alle dessen obrigkeitliche Personen unwirksam zu machen unternommen hatte; oder wenn sonst die Königswahl zwiespaltig ausfiel, und es deswegen im gemeinen Wesen drunter und drüber hergieng, wenn der Gerichtszwang nur binnen den Mauern der Städte bestand, ausser diesen aber das Faustrecht galt, dann musten die Bürger in den Städten allen ihren Kräften aufbieten, um den Schnapphahnen, den Wegelagerern, den Kremplern auf der Strasse, den Landeszwingern mit Nachdrukke begegnen — und die Sicherheit der Strassen, der Flüsse und des Leinpfades erhalten zu können. In Italien geschah dies durch Hilfe der grossen Societät der Lombardischen Städte: Auf welche Art es in Teutschland geschah, und wie eben daher eine grosse Abneigung der Ritter und Knechte gegen die Bür-

gerlichen entstanden sei, dies verdient eine genauere Betrachtung.

§. 14.

Gründlicher kann wol diese Betrachtung nicht angestellt werden, als wenn man die Zeugnisse der gleichzeitigen Schriftsteller, und jener, welche aus ächtesten Quellen geschöpft haben, vor Augen legt. ALBERTUS STADENSIS schreibt: „ Anno Domini 1255 quidam validus civis in „ Moguntia cæpit hortari concives suos, ut pro „ pace restauranda juramento se invicem con- „ stringerent. Consenserunt ei et aliæ civita- „ tes plurimæ. Vocarunt eum Waltbodonem; „ (Gewaltsbothe (prefectus violentiarum) welches Amt auch noch heut zu Tage in Mainz besteht) non placuit res principibus, nec mili- „ tibus, sed neque prædonibus, et maxime „ his, qui habebant assidue manus penden- „ tes ad rapinam, dicentes, esse sordidum, „ mercatores habere super homines honora- „ tos et nobiles dominatum. Diesem fügt hinzu TRITHEMIUS in Chron. Hirsaug. ad ann. „ 1254. Displicuit haec necessaria civita- „ tum confœderatio raptoribus, qui de alie- „ no damno et spoliis et rapina suam inopi- „ am relevare consueverunt: nec immerito „ suis pellibus timuerunt: quoniam multi ex „ eis latrocinio deprehensi per constitutos à

ci-

„ civitatibus exploratores capitibus truncabantur. Posthæc exercitus civitatum in magna multitudine discurrens per partes Regni circa Rhenum raptoribus purgavit imperium. Erat castrum quoddam latronum Reichenstein dictum, haud procul ab oppido Bingen, quod nunc est Ecclesiæ Moguntinæ, in quo raptorum turba sese recipere consuevit; ad cujus expugnationem confæderati cives miserunt exercitum, et velociter captum, latrones, qui fuerant in eo reperti, omnes laqueo suspenderunt. Alias quoque plures munitiones et latibula destruxerunt eorum. Der Author Chronici Augustensis ad ann. 1251 schreibt von diesem Ereignisse folgendes: Civitates Rheni, „ quasi destitutae Regia defensione vinculo „ societatis fortissimae ad invicem conjunguntur, Capitaneum eligunt, Telonea ejusdem fluminis, quæ à pluribus erant aggravata, removent, vicinos principes et comites suæ societati adhærere compellunt, undique in finibus suis pacem ordinantes optimam et hactenus inauditam. Ista autem pax, more Lombardarum civitatum inchoata, propter malitiam resistentium non diu durat. Hieraus läßt sich allschon entnehmen, wie nachher ein wechselseitiges Bestreben für und gegen den Landfrieden, und insonderheit gegen die Bürger in Städten entstanden sey, auch

so lange das Faustrecht nicht vollkommen abgestellt war, lebhaftest fürgewährt habe.

§. 15.

Der Kaiser LUDOVICUS BAVARUS war bekanntlich mit dem päbstlichen Hofe äuserst verfallen, so daß selbst über denselben und alle seine Anhänger die damals übliche geistliche Selbstrache ausbrach. Eben deswegen hatte der Kaiser stets die Rechtsgelerten an seinem Hofe; welche also, wie leicht zu erachten ist, gegen die Strassenräubereien und die im gemeinen Wesen nie zu duldende Selbstrache und Eigengewalt jene Sprache führten, welche ein jeder für Recht und Gerechtigkeit eifernde Mann führen muß. Eben daher muste der Kaiser (wollte er nicht seine Regentenpflicht gewissenlos hintansetzen) das Verlangen der Bürger gegen die Strassenplakker und Landeszwinger, wenn sie sich gleich als frei und Adelbürtige brüsteten, nach Kräften befriedigen. TRITHEMIUS schreibt hievon Folgendes ad ann. 1319. „His temporibus cives Moguntini, Ar-„gentinenses, Spirenses, et Wormatienses „cum cæteris oppidanis Regni cisrhenani, „qui mercaturis utplurimum intenti, de con-„sensu Regis Ludovici mutuam inter se fœ-„deris et pacis constituere societatem pro „tutandis viis et itineribus publicis contra

„mul-

„ multitudinem latronum, qui propter dis-
„ cordiam Regni abundabant ubique, in ne-
„ moribus latitantes, in tantum, quod nul-
„ lus poterat ſecure transire viator. In ea
„ civium ſollicitudine latrones multi ſucceſ-
„ ſive per memoratos stipendiarios (Sie hieſſen Söldner und waren von den Landesknechten unterſchieden) fuerunt comprehenſi
„ et ultimo ſupplicio, Regis Ludovici man-
„ dato generali, capitis detruncatione puniti.
„ Inter quos plures ex eorum genere, qui
„ ſe nobiles, et ingenuos esſe parentela glo-
„ riabantur antiqua, deprehensi, nec pre-
„ tio, nec precibus quorumcumque redimi
„ poterant, ſed meritas dare pœnas ſine dif-
„ ferentia perſonarum cogebantur. Hinc me-
„ tu necis perculſi ceteri à ſimilibus tempe-
„ rabant. Rex namque Ludovicus in latro-
„ nes erat ſeverus, neminique ducebat par-
„ cendum, qui vel occidiſsent hominem no-
„ xium, vel quempiam ſuis ſpoliasſet rebus
„ viatorem; ac per hoc omnium Regni ci-
„ vium animos in ſuum provocavit amorem;
„ qui ad ejus obſequium non rei familiaris
„ ſubſtantiam modo, sed ſemet ipſos liben-
„ ter exponebant. Im J. 1342 führte der Kaiſer mit Einwilligung der Kurfürſten die Juſtinianiſchen Rechtsbücher, als eine richterliche Vorſchrift bei dem Kaiſerlichen Hofgerichte ein. Anno 1345 (ſchreibt HENRICUS REBDORF)

 „ Lud-

„ Ludwicus generalem pacem in Alemannia
„ fecit, in Suevia, Bavaria, Franconia, et cir-
„ ca Rhenum, qualis antea longo tempore
„ non est audita; quam juramentis ſuis fir-
„ maverunt Principes, Domini, et civitates,
„ et judices Speciales hujus pacis sunt da-
„ ti. „ Und unter dem Jahre 1347: „ Prop-
„ ter prædictam pacem oritur discordia in-
„ ter Dominos et nobiles ex una parte, et
„ civitates de altera, maxime in Franco-
„ nia, quia tractatus pacis prius habitos ci-
„ vitates voluerunt immutare de voluntate
„ Ludovici, et facere firmiores; ſed Prin-
„ cipes et nobiles contradicunt; unde uter-
„ que ſe parat ad arma, ſed Ludovius inter-
„ cipit et partes concordat.

§. 16.

Kaiſer Karl. IV. zeigte ſich ſchier bis zu Ende ſeiner Regierung als einen zum Schuzze der Bürger, inſonderheit der Kaufleute, sehr geneigten Regenten. TRITHEMIUS in Chron. Hirs. ſchreibt: „ 1354 in principio Menſis Ia-
„ nuarii Rex Carolus conventum Principum
„ ſolennem habuit in Moguntia; ad quem con-
„ fluentibus principibus multis Rex pacem om-
„ nes jurare compulit firmiter ſervandam.
„ Omnes Principes, Espiscopi, Duces, Mar-
„ chiones, Comites, Burggrafii, Landgrafii
„ et

„ et Barones totius Regni pacem firmam in „ manus Regis Caroli juraverunt, promit„ tentes ſub juramento, quod ſubditos ſibi „ omnes et ſingulos milites, nobiles et mi„ niſteriales ad pacis obſervantiam velint „ compellere, contemtores mandatorum jux„ ta meritum punire. „ (Der Erfolg davon war erwünſcht.) Non ſiebant in ſtratis, ut „ prius, raptorum latrocinia, non rapinæ, „ non deprædationes, neque domorum in„ cendia. In der goldenen Bulle Cap 17. werden die incendia injusta, ſpolia et rapinæ inconſueta, telonea, exactiones pro conductibus, ſub pœnis, quibus sacræ Leges præmiſſa ſanciunt punienda, verboten; dennoch muſte der Kaiſer zugleich auch das Befehden, nach vorgängigem Fehdebriefe, annoch verſtatten: Welche ſaubere Haushaltung damals in Teutſchland geweſen ſei, läßt ſich aus der Geſchichte des Biſchofes Johann Schadland entnehmen. Dieſen hatte der Pabſt im J. 1362 als Biſchof nach Hildesheim ernennt; als er daſelbſt ankam, und nach der Bibliotek fragte, führten ihn die Domherrn in die Rüſtkammer, mit dem Vermelden, dieſe Mordgewehre ſeien jene Bücher, womit ſich ein Biſchof zu Hildesheim abzugeben habe. Dieſe Wirtſchaft misfiel dem guten Biſchofe, er erwirkte ſich alſo bald ein anderes Bistum, ward ſo mit im J. 1365. Biſchof zu Worms,

 und

und im J. 1369 zu Augsburg; aber nirgends traf er geistlichere Gesinnungen selbst in den Kirchen Teutschlandes an: Es ist bekannt wie sehr sich der Kaiser im J. 1359 geärgert hatte, als er sah, wie die Domherren als milites aufzogen, bei den Turnieren erschienen und das patrimonium Christi, die Kirchengefälle zu solchen Uippigkeiten anwandten; denn fast von dem Augenblikke an, wo das gemeinsame Leben der Domherren aufgehoben ward, war zwischen einem Ritterschaftlichen Laien und Domherrn kein Unterschied in Betreffe der Befehdungen. z. B. Friese in der Würzburger Kronik beschreibt, wie schon im J. 1295 die Domherren zu Würzburg aus der Kutte kamen, und gleich im J. 1266 mit ihrem Domdechant zu Felde zogen, wo mancher derselben in der Schlacht bei Kitzingen umkam, also, daß im J. 1266 dreizehn Präbenden ledig waren. In den folgenden Zeiten bis auf den heutigen Tag stekten diese Domherren alljährlich ihre Faustrechtstrophäen öffentlich in der Kirche auf, machten also sich noch gros mit solchen Zeichen ihrer ungeistlichen Aufführung. Bei dem Jahre 1566 schreibt TRITHEMIUS: His temporibus magna, et prius non „ visa neque audita confœderatio seu liga „ inter cives Urbium et oppidorum Regni „ Germanici facta est contra raptores atque „ latrones, qui militiam simul et genus nobili-

„ bilitatis suæ pravis moribus deturpantes, „ mercatores & alios itinerantes spoliare, „ capere, ad latibula prædonum abducere „ consueverunt, exigentes ab eis cum tor„ tura pecuniam quam non debebant. Ho„ rum multi post memoratam confœderatio„ nem à civibus Regni fuerunt capti, capi„ tis truncati, alii extra provinciam Impera„ toris sententia proscripti: plura etiam præ„ donum castella per cives Regni his tempori„ bus destructa fuerunt, Carolo Imperatore „ non solum constituente, sed etiam præci„ piente & ordinante. Displicuit hæc ipsa „ civium colligatio principibus multis, qui „ multitudinem indomitæ plebis de facili cau„ sa in furorem posse converti scientes, sibi „ non immerito metuebant, unde summis co„ natibus laborabant, ut dissolveretur quan„ totius: maxime tamen illis odiosa fuit, „ qui rapinis vivebant, quorum generi mores „ adversabantur: quippe cum dicerentur no„ biles, sed essent latrones„ Wobei nicht unbemerkt zu lassen ist, daß diese Leute und ihre Familien dennoch kein Bedenken getragen haben, ihre Begräbnisstätte in Kirchen und Kapellen zu nehmen; und in Bethäusern, (wo nichts die Erhebung des Gemütes zu Gott stören sollte) auf heidnische Art sich steinerne Denkmäler und schriftlichen Zuruf zu den Betenden siste viator & lege, oder das Wappen-

 bild,

bild, womit sie bei einem Turnierspiele geprangt hatten, öffentlich errichten zu lassen; und also wahrhaft das Haus Gottes zu einer Mördergrube zu machen. Im J. 1370 musten alle wolgesinnten Bischöfe, Grafen, Herren und Städte in Westphalen durch gleichmässigen Bund ihre Sicherheit suchen; „nam per id tempus „(schreibt SCHATEN in annal. Paderborn. L. 14. p. 380.) magna fœdaque comitum, No- „bilium ac prædonum licentia erat, qua & „Wilhelmus montium comes haud procul „Tremonia captus abductusque, nec prius „libertati redditus, quam 4000 veterum „Scutorum penderet.

§ 17.

Gegen das Ende seines Lebens beschmuzte Kaiser Karl IV. seinen vorherigen Ruhm gar sehr, da er, um seinem Sohne Wenzel die Kaiserkrone zu verschaffen, kein Bedenken trug, selbst zu Abbruche des von ihm in der goldnen Bulle vorgeschriebnen Wahleides die Wahlstimmen zu corrumpiren, nicht allein Reichszölle, sondern auch Städte zu veräussern, und den Landesherren zu übergeben, bewilligte. Eben hiedurch, und da mehrere dergleichen Veräusserungen zu befürchten waren, errichteten Anfangs die Schwäbischen, nachher die Rheinischen Städte einen Bund, welcher auf Anrei-

reizen des römischen Königes Wenzel von Tage zu Tage zunahm, und selbst den Fürsten gefärlich ward. Es errichteten daher auch Fürsten, Grafen, Ritter und Knechte unter sich die Gesellschaft mit dem Löwen, mit sanct Wilhelm, mit sanct Georgen, welche sodann im J. 1382. (wie DATT de P. P. cap. 7. anführt,) sich ebenfals mit einander verbanden. Den Erfolg von diesen Verbindungen beschreibt TRITHEMIVS mit folgenden Worten: „anno 1380
„ cives Regni germanici pene omnes circa
„ Rhenum, in Suevia quoque & in Francia
„ orientali, caput ſequentes Pilgrinum Salz-
„ burgenſium Archiepiscopum & quosdam
„ alios pontifices, conſtructo inter ſe fœdere
„ validum de conſenſu Wenceslai conduxe-
„ runt exercitum contra Bavariæ Duces, &
„ quosdam alios Regni principes, quos ſibi
„ moleſtos ſenſerant atque contrarios: octo
„ namque millium pugnatorum manum vali-
„ dam brevi adunantes igne & ferro hoſtibus
„ ſuis multa intulere diſpendia, regnumque
„ à latronibus & violentis raptoribus aliquam-
„ diu purgatum reddiderunt. Deinde poſt
„ annos ferme quinque multi principes mag-
„ num armatorum produxerunt exercitum, &
„ confœderatis civibus bellum indixerunt,
„ quibus multa intulere damna, ipſamque
„ Ligam penitus in nihilum redegerunt. Ar-
„ chiepiscopus quoque Salzburgenſium treuga-

„ rum

„ rum tempore captus fuit. Castrum Hohen-
„ solms à civibus captum, & igne submisso
„ funditus destructum; multæ quoque mu-
„ nitiones nobilium, latronum, raptorum
„ atque prædonum per cives regni funditus
„ destructæ sunt. Felix quidem & fatis fortuna-
„ tum confœderationis suæ habuerunt exordi-
„ um&omnibus in circuitu raptoribus magnum
„ incussere timorem: verum postquam & eo-
„ rum milites conductitii legem æquitatis
„ violare cœpissent, occultasque primum & ex-
„ inde manifestas etiam de pauperibus exerce-
„ re rapinas, & ipsi principum cives atque sub-
„ jectos in rebellionem sollicitare Dominorum
„ confœderatio eorum diutius permanere non
„ potuit; sed potentia Principum citius dissipata
fuit. „ Im J. 1389. kam ein sechsjähriger Land-
friede in Eger zu Stande, worin art. 34. der gros-
se Städtische Bund ausdrüklich aufgehoben
ward, daher auch alle gegen diesen Bund seit
dem J. 1316. für nötig befundene Gegenver-
bünde verschwanden. Aber Herzog Elsassische
Kronik fügt in Betreffe dieses Landfriedens
bei „ Gott weis wohl, wie es gehalten werde,
„ dann solches aus vielen Historien und Exem-
„ peln zu finden. „ Um die Sicherheit auf der
Landstrasse zu erhalten, wurden zwar an ver-
schiedenen Orten Landfriedens Verbindungen
auf einige Jahre zu Stande gebracht, z. B.
in Westphalen im J. 1392. die Gesellschaft
un-

unter dem Zeichen des Rosenkranzes, wovon DATT p. 18. Auch noch vor Ablaufe der Zeit des Egerischen Landfriedens wurde im J. 1398 unter König Wenzel zu Frankfurt ein neuer Landfriede errichtet; aber wie wenig dieser die gewünschte Sicherheit verschafft habe, hat selbst der Herzog Friderich von Braunschweig im J. 1400. leider erfahren müssen, da derselbe von dem Grafen von Waldek, dem Kunzmann von Falkenberg, dem Friderich von Hertungshaussen auf offener Strasse bei Frizlar ist angefallen, und, da er sich nicht wollte gefangen wegschleppen lassen, ermordet worden.

§. 18.

Unter dem römischen Könige Ruprecht und unter Kaiser Sigismund sah es um die Reichsverfassung elend aus. Schon im J. 1417 gab der Kaiser den Friesländern durch ein Privilegium nach, daß denselben nie ein Geistlicher oder weltlicher Fürst sollte zum Regenten gegeben werden: selbst seine Böhmen kündigten ihm den Gehorsam auf, und verheerten bekanntermassen Mähren, Schlesien, Oestreich, Baiern, Franken, die Lausniz ꝛc. Bei diesen Zeiten hatte der Kaiser im J. 1422. der Ritterschaft in Teutschland verstattet, daß sie sich mit einander verbinden, auch die Reichs-

städte

stätte in denselben Bund nehmen möge, da der Kaiser die Städte mit der Bürgerschaft wohl einverstanden zu sehen gewünscht hatte; wie er denn selbst in wichtigen Reichssachen nebst den Fürsten, Grafen, und Herren auch die Ritterknechte und andre erbare Lüte pflegte zu Rathe zu ziehen. z. B. bei der Reichsversammlung vom J. 1431 (bei welcher auch alle Bündnisse oder Einung, ohne des Reichs-Wissen und Willen verboten ward) auchpflegteselbst der Kaiser sich stets des Rathes seines Caspar Schliks zu bedienen von welchem WINDEK in Historia Sigismundi bei Menotte Tom. I. p. 1259 schreibt: „do „ machet der Kaiser den Caspar Slick römi„ schen Canzler und machte In selbe zu Rit„ ter, und wart derselbe Casper also mechtig, „ daß er ihm die Pflege zu Eger gab und dar„ nach das Haus und die Statt zu dem El„ bogen, und hört nymand eines Purgers sun „ zu teutschen Landen so mechtig werden. Nichts desto weniger wollte die Ritterschaft nicht die Städte mit in ihren Bund nehmen, sondern bediente sich der Kaiserlichen Verwilligung vom J. 1422. sich alleine fester zusammen zu schliessen; welches von der Wirkung war, daß sogar Ritterschaftliche Domherrn wenig mehr nach einer Obrigkeit fragten: z. B. der Pabst hatte im J. 1423 die Erzbischöffe in Teutschland ermahnet, Provinzialkonzilien zu halten, und eine verbesserte Kirchendisziplin herzustellen. Als der Erz-

bischof

bischof von Trier im J. 1425 und 26 diesem nachkommen wollte, widersezten sich die Trierischen Domherrn durch Unterstüzzung ihrer Anverwandten, so, daß, wenn nicht ein Land und Leut verderblicher Krieg entstehn sollte, der Erzbischof sich genötigt sah, von seinem Vorhaben abzustehen, wie BROWERUS in Annal. Trevir. beschreibt. FRIESE führt in der Würzburger Kronik bei dem J. 1427. an, wie die Domherrn zu Würzburg, um ihre bösen Gewonheiten und nichtige Wahlkapitulazion zu handhaben, sogar die Bürger in Städten aufgehezt haben, ihrem Bischofe und Landesherrn den Gehorsam aufzukündigen und sich gegen denselben zu rüsten. Da solchergestalt die Reichsritterschaft die Städte nicht in ihre Verbindung einnahmen, so hielten auch die Städte bei dem Zuge wider die Hussiten im J. 1431 sich in einem besonderen Haufen zusammen. Hiebei hatte der Kaiser nicht unterlassen, für die Sicherheit der Strassen und des Landfriedens die vorherigen Sazzungen zu wiederholen; welche aber, leider! von weniger Wirkung waren, zumalen da der Kaiser mit seinem Hofgerichte sich meistens zu Ofen in Ungarn aufhielt.

§ 19.

Die auf gute Einrichtungen abzielende Regierung K. Albrecht des Zweyten dauerte kaum

17 Monate: aber gleich bei Anfange der langwährigen Regierung Kaisers Friderich III. zeigten die Ritterschaftlichen ingenui, wie äusserst aufgebracht sie gegen die freigebohrnen Bürgerlichen und insonderheit gegen die Rechtsgelerten seien, als welche seit den Zeiten Kaiser LUDWIG IV. vielfältig zu Rathe gezogen wurden, und das Kaiserliche Hof-, auch sonstige angesehene-Gericht besezten, wo sie mit ihren Urteilen die Faustrechtskämpfer und Strassenräuber nicht nur zu allem Schadens Ersazze, sondern auch zu Todesstrafen zu verdammen pflegten, welche somit, wenn ihre Gesinnungen eine allgemeine Unterstüzzung gefunden hätten, dem Gewerbe derjenigen, welche in Anfeindung und Verheerung der eignen Staatsbürger ihren Ruhm suchten, und welche sich aus den Haabschaften friedfertiger Leute zu bereichern trachteten, gar bald ein ehrenvolles Ende würden gemacht haben. Gegen diese Rechtsgelerten trat gleich im J. 1441. der Vorschlag eines Reichsgesäzzes öffentlich auf; „Alle doctores der Rechte, sie sind geist- oder weltlich im h. röm. „Reich teutscher Nazion, sollen an keinem „Gericht, bei keinen Rechten, auch in keines „Fürsten oder andern Räten mehr gelitten, „sondern ganz abgetan werden. Sie sollen „auch fürbaß hin von Gericht oder Recht nicht „weiter reden, schreiben, oder Rat geben„. In dem folgenden Jahre 1442 wurden die guten

ten Verordnungen K. Albrechts II. gänzlich vereitelt, und das Faustrecht durch eine Reichs-konstitution förmlich autorisirt; alles, was auf Erhaltung des Rechtes und der Gerechtigkeit, auf Errichtung des Landfriedens, kurz, was bürgerlich gesinnt war, wurde verlacht und verspottet. PETRUS DE ANDLO, welcher damals lebte, schreibt: „Nunc equestre indo-„ ctumque consilium, pacis raro amicum, „ Senatus principum regit, doctissimorum „ autem virorum Sententia Reip. salutifera si-„ quando limen concionis ingreditur, aut „ omnino contemnitur, aut stolide irridetur; ob-„ jicitur enim illi, non codicibus sed armis „ hauriri oportere prudentiam und NICOLAUS CAUSANUS de Concordia catholica III. 31. sagt: „ occupare maxima dominia nobiles licite se „ posse dicunt, ubi possessorem nihil juris habu-„ isse vel habere concedunt; per vilissimum dif-„ fidationum modum honorem salvari putant, „ & vi post ipsam intimatam diffidationem ex „ quacunque conficta vel nulla causa qualiter-„ cunque rapta, palam aut occulte, licite cre-„ dunt possideri, etiamsi bona ecclesiæ aut cle-„ ricorum forent & praesumta audacia! contra „ omnes leges & jura, quomodo tu nobilis vir-„ tutem tuam fabricatæ diffidationis schedulæ „ inesse, ut tunc omnia jura humana & divina „ cessare & moritura esse credas, quam litteru-„ lam præmittis, error maximus & manifestus,

„ qui recenter in Alemanniæ partibus, pro „ Dolor! inolevit, per quem Deus offenditur, „ pax publica & omnis ſtatus turbatur. Quis „ poſſet cuncta enarrare, quæ noſtro tempo- „ re inique introducta ſunt, & iniquiſſime „ defenduntur? & hæc omnia ideo, quia „ leges & canones perdiderunt vigorem & „ cuſtodes & executores & paſtores nulli „ ſunt. Im J. 1449 entſtand ein blutiger Krieg zwiſchen dem Markgrafen von Brandenburg, 17 Fürſten, 15 Biſchöfen, 40 Grafen, und faſt dem ganzen fränkiſchen Reichsadel gegen die Reichsſtädte. Selbſt der Pabſt Pius II. (vorhero AENEAS SYLVIUS) welchem die ſaubere Haushaltung unter dieſem Kaiſer am beſten bekannt war, ſchikte im J. 1459 den Dechant von Baſel nach Mainz, um dort einen von angeſehenen Anverwandten unterſtüzten Domkapitularen ausfindig zu machen, welcher zur Befehdung und Abſezzung des Mainzer Erzbiſchofes Dieterich (der die Annaten nicht bezalen, noch dem Pabſte verſprechen wollte, ohne Päbſtliche Einwilligung keine Kurkonvente zu halten) ſich gebrauchen lies. Selbſt dieſer Pabſt leitete hiebei alles fauſtrechtsmäſſig ein, und veranlaßte dadurch das Land- und Leut-verderbliche Mainzer diſſidium, wobei die ihrem Erzbiſchofe getreue Stadt Mainz (ehemals die Rädelsführerinn unter den Reichsſtädten) im J. 1463. um ihre Freiheit, und die damaligen

Bür-

Bürger elendiglich um Haus und Gut kamen. Im J. 1462 war der Kölnische Erzbischof Dietrich von Mörs gestorben, welcher die meisten Kurfürstlichen Einkünfte, Städte und Schlösser an den Adel verschenkt oder verpfändet hatte; von dem wenigen Reste hatte das Domkapitel währender Sedisvacanz auch noch einen guten Teil vergeben, und zu Befestigung dieses Misbrauches eine Landesvereinigung und Wahlkapitulazion in der Art errichtet, daß dem neuen Kurfürsten nur das Schloß Poppelsdorf mit 2000 fl. Renten übrig blieb; der neue Kurfürst Ruprecht überlegte die Sache mit solchen Räthen, welche wissen konnten, was die Reichs- und Lehenrechte, de rebus ecclesiæ non alienandis, de sede vacante nihil innovando, de decretis ab ordine non faciendis, de pactis & capitulationibus cum neo-electo, auch die Pflichten eines Reichsvasallen und Regenten, für die Erhaltung der Reichslehen wider alle Verstikkelung, nach Maasgabe der Kaiserl. Konstituzion vom J. 1039, auch der goldnen Bulle und der Kurvereinen, weniger nicht die Regentenpflichten in Ansehen des gemeinen Woles und möglichst zu erleichternden Drukes der Untertanen mit sich bringen; aber schon dieses Berathschlagen nach rechtlichen Grundsäzzen brachte die von Eigennuzz geleiteten äuserst auf, also, daß hiedurch grosse Unruhen entstanden, wie TRITHEMIUS ad ann. 1463 und 68,

auch Häberlein Welthistorie Tom. 6. p. 547 und Tom. 7. umständlich beschreiben. Im J. 1477. ward die Hanseestadt Quedlinburg unterjocht; Pfalzgraf Fridrich achtete so wenig die Kaiserlichen Gebotsbriefe, daß er bei Heidelberg einen festen Thurm baute, mit dem Namen Trutz Kaiser. Eben so wenig fragten die auf den Beistand ihrer rüstigen Anverwandten stolzirenden Domkapitularen nach den Befelen ihrer Bischöfe. Der P. DE ANDLO schreibt daher: „Eo res redacta est, ut vi oppressus „vix judicem, ad quem recurrat, inveniat. Hinc jam patria continuis diffidationibus exagitatur, hinc jam tela volant, furibundæ sparguntur faces, hinc armorum arcuum sonat fragor, & injuriosus mucro omnia prosternit. Der Kardinal CAMPANUS ad ann. 1471 Germania tota „unum latrocinium est, & ille inter nobiles gloriosior qui rapacior. Mehrere Zeugnisse von dem damaligen Exempeln auf der Strasse, den Strassenraubereien ꝛc. S. LEIBNIT. Tom. 3. Rer. Brunsw. p. 646. Chron. Hassiac. in SENKENBERG select. Tom 3. p. 420 FRIESE Würzburger Chronik p 797. TRITHEMIUS ad ann. 1493 und 1509.

§ 20.

§ 20.

Daß in dergleichen Faustrechtszeiten die Rechtsgelerten, die Kaufleute und andre bürgerliche von den Faustrechtsgesellen verächtlich angesehen wurden, dies läßt sich leicht begreifen. Es war schon ein alter Misbrauch eingerissen, welchen unsre Regenten weder in der Lombardei (wie König Luitprand L. 6 C. 65 sich beklagt) noch in Teutschland abbringen konnten, nemlich daß in schweren Streitsachen das Duell als ein Gottes Urteil den Entscheid machen muste. Soldaten pflegten in ihren Streitigkeiten ohne Umschweife miteinander zu raufen. Kaiser Friederich I. ließ solches nur jenen zu, welche in den Waffen gleichsam waren gebohren und erzogen worden. Hiedurch entstand der Gebrauch, daß wenn ein Freigebohrner jemand zum Kampfe ausfoderte, derselbe erweisen muste, daß seine Großältern schon Schöppenbare freie Leute gewesen sind; daher schreibt das Sächsische Landrecht L. 3. art. 29.: „Kein schöppenbahr Freimann bedarf seine vier Ahnen benennen, er spräche dann einen seiner Genossen kämpflich an;“ womit auch der Schwabenspiegel Cap. 5 übereinkömmt. Als die vormaligen Waffenübungen, nachherige Turnierspiele, prächtig wurden, nahm man zu den des Endes entstandenen Gesellschaften des Esels, des Wolfes,

des Luxen, des Falken, des Steinbokkes, des Einhornes, des Hundes, des Fisches etc. keinen bürgerlichen Freigebohrnen, noch zu den Turniersbankets eine Bürgerstochter; ja sogar unternahm man bisweilen, selbst von bürgerlichen Kriegsleuten entsprossenen Rittern, ja auch adelichen oder Landritterschaftlichen, wenn sie Bürger in einer Stadt geworden waren, oder eine Bürgerstochter geheurathet hatten, den Zutritt zu dem Turniere zu erschweren. Bei dem Turniere zu Onolzbach vom J. 1485 schloß man jenen aus, welcher aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer und Wache giebt oder beamt, und das zu thun verbunden ist (gleichsam als sei es unehrbarer die Stadtsicherheit gegen billigmässige Teilnahme an den Lasten des gemeinen Wesens, somit von Rechtswegen zu haben, als erbettelter Weise, und wie ein Unvermögender). Wenn ein Ritter eine Burgerstochter heuratet, so erkannte man zwar, daß dieses keine Misheurat sei, welche den Ritter oder dessen Kinder der Lehen, oder Stammgüter verlustigt mache; dennoch setzte man diese Regel: „Welcher aus „altem Turniers geschlecht eines ehrbaren „Burgers frumme unverleimte Tochter aus „den Stätten nem, um seiner Nahrung und „Aufkommens seines Stammes; doch daß die „ihm unter viertaussend nicht zuprecht, dem „soll man es nicht verargen, in und seine „Kin-

„ Kinder reiten lassen, doch mag man sie „ schlagen. „ gleichsam als sei es löblicher, eine Burgerstochter wegen ihrem Gelde zu ehlichen, als wegen ihrer ausgezeichneten Tugend und Schönheit; da sonst jene, welche ihre vier Ahnen nicht erweisen konnten, bei den Turnieren nicht zugelassen worden. Da ahnenmässige Domherrn, ja Bischöfe misbräuchlich mit zu turnieren pflegten, so entstand bei diesen der feine Gedanke, bei angesehenen Kirchen und reichen Klöstern ebenmässig jene auszuschliessen, welche ihre vier Ahnen nicht erweisen können. Sobald daher bei einer Kirche, bei einem Kloster die turniermässigen einmal die Oberhand erhalten hatten, strebten solche nebst allen ihren Anverwandten, alle jene zurückzuhalten, welche eine gleichmässige Ahnenprobe, anfangs von 4, nachher von 8, sodann von 16 oder 32 Ahnen, nemlich nachdem es dem Privatinteresse der wirklichen Stiftungsgenießer angemessen schien, zu führen nicht vermogten.

§ 21.

Alles dies, was binnen den Faustrechtszeiten aus Abneigung, Haß, Verunglimpfung und Verachtung des Bürgerstandes immer vorgegangen ist, vermag dennoch nimmer so viel zu verfangen, daß selbst in den Zeiten, wo

der Landfriede, wo Recht und Gerechtigkeit hergestellt sind, wo alle zu den Faustrechts-zeiten zwischen Ritterschaftlichen und Kaufleuten, auch andern Bürgerlichen vorgewaltete Feindschaften verraucht sind, die Gerechtsame der freigebohrnen Bürger im mindesten abgewürdigt werden; zumalen da bei genauer Erwegung der Umstäude nur gar zu gewis ist, daß sogar binnen den Faustrechtszeiten die Gerechtsame der Bürger noch immer bestanden sind. Als bei den Kreuzzügen die Wappen aufgekommen waren, hatten auch die Städte ihre Wappen: die Kronik von Bremen ad ann. 1111. schreibt in MEIBOM Tom 2. p 47. quidam Consules et Cives Bremenses navigio venerunt ad terram sanctam, et ibi insignia militaria pro civitate Bremensi, puta varium et aurum, deferre a Cæsare promeruerunt pro eorum meritis et constantia. Das Stadtwappen von Bremen besteht bekanntlich in einem Schlüssel, so wie mehrere Städte solchen von dem Bischof St. PETER, oder das Raad von dem Wagners Sohn St. WILLIGIS oder sonst ein Zeichen von ihren Stadtpatronen, oder einen Adler angenommen haben. Nebst diesem hätten, zumalen reichere Bürger, eben so gut als die Landjunker, ihre eignen Wappen, welche sie in Petschaften brauchten, auch über ihre Haustüre, in Raths oder Gerichtshäusern sezzen liessen: sie nannten sich, zur

Unter-

Unterscheidung ihrer Familie von andern, nach dem Namen ihres Wohnortes, eben wie die Landjunker, von und zu solchem ihrem väterlichen Stammhause, z. B. zum guten Berg (so hieß bekanntlich der erste Erfinder der Buchdrukkerkunst, der Bürger in Mainz war) zum Jungen etc. etc. etc. Von jenem Dorfe, von jener Stadt, woher sie entsprossen waren, de Moguntia, de Colonia, de Treviri, ab Alzeia, ab Ingelheim, a Rudesheim, ab Ulm etc. etc. Wie freigebohrne Landjunker konnten von Fürsten zu Rittern geschlagen werden, eben so ward z. B. im J. 1388 der Burgermeister von Braunschweig und im J. 1438 der Burgermeister zu Lüneburg zu Rittern geschlagen. Es ist bekannt, wie schon Kaiser Lothar II. die Doktores von Bononien als Ritter erklärt habe; wie z. B. der Augsburgische Kaufmann Fugger von dem Pabste als eques auratus, hernach von dem Kaiser zum Freiherrn und Reichsgrafen gemacht worden sei. Kaiser Friederich III. (wie Fugger in dem oesterreichischen Ehrenspiegel lib. V. C. 2 anführt) befreite die Kunstverwandte der Buchdruckerei dem Adel und den Gelehrten gleich, verlieh den Sezzern einen Adler, den Druckern aber einen Greif mit dem Druckerballen zum Wappen. Bürger, welche mit der Ele und Wage verkaufen, und also ihren Kraamladen stets abwarten, oder sonst mit ihrer Handarbeit sich stets abgeben müssen, taugen nicht zu

dem Richteramte, eben daher sollen diese nach Verordnung Kaiser Ludwigs IV. vom J. 1320 (in Koenig's Select. jur. publ. 631) von Besezzung des Landgerichtes mit den Rittern ausgeschlossen seyn; keineswegs aber andere vermögendere Bürger, welche dem Richteramte besser abwarten, und sich gehörig befähigen können, wie bereits oben § 9 bemerkt worden; oder welche (wie eine gleichmässige kaiserl. Urkunde vom J. 1399 bei Senkenberg von der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit lautet) eigen Wappen haben. Schon im J. 1255 hatte der römische König Wilhelm verordnet, daß in Streitsachen zwischen dem hohen Adel und einer Stadt entscheiden soll, entweder der Graf von Waldek als kaiserlicher Iustitiarius, oder der Schultheiß zu Boppard, zu Frankfurt, zu Oppenheim, zu Hagenau, oder zu Colmar, welcher den Parteien am nächsten ist; die Markgrafen von Brandenburg hatten im J. 1282 verordnet, wie zur Besezzung des Gerichtes der Markgraf zween Ritter, sodann von der Stadt zween Ritter und zween Bürger zu ernennen seien. Da der L. 3. C. de commerciis et mercat. den Adelichen und Reichen verbietet, solche Handelschaft zu treiben, welche den Städten schädlich ist, so liessen jene Bürger, welche Kaufmannssöhne waren, oder welche selbst Kaufmannschaft getrieben hatten, wenn sie sich solcher hin-

künf-

künftig entschlagen wollten, um allen Nekkerei-
en vorzubeugen, sich als Wappen- und Lehens-
genossen auch vollkommen Turnier-mässig er-
klären, welchen kein Turnier, kein Kampf,
es sei zu Ehren oder zu Schimpf und Ernst
von einem andern turniermässigen zu versagen
sei, wie dergleichen Urkunden vielfältig vor-
kommen. Seit dem J. 1487 hörten die üp-
pigen Turnierspiele gar auf. Die Reichsstän-
de sehnten sich sehr nach dem Landfrieden. Im
J. 1488 ward der schwäbische Bund unter
dem Namen St. Georgen Schild zwischen
Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Edel
und Städten, mit Begnemigung des Kaisers,
auf acht Jahre errichtet, welcher nachher von
Zeit zu Zeit bis auf das J. 1533 immerhin
verlängert worden. Durch die Tätigkeit die-
ses Bundes wurden bei 140 Raubschlösser zer-
stört, und die Faustrechtskämpfer und Stras-
senplakker konnten nicht hindern, daß unter
dem Schilde dieses Bundes im J. 1495 der
allgemeine Landfriede, das Kreiswesen, und
das K. Reichskammergericht zu Stande ka-
men, so wenig Anteil auch immer die Reichs-
ritterschaftlichen hieran nehmen wollten. Es
ist aus der Reichsgeschichte bekannt, wie die
Reichsstädte Basel und Schafhausen, um ge-
gen den benachbarten Adel wirksamen Schutz
zu finden, annoch im J. 1501 in den Schwei-
zer Bund übergetreten seien; wie die Bauern

in

in dem Speiergau sich in gleichmässige Freiheit, gleich den Schweizerischen, sezzen wollten, daher in eben dem Jahre 1501 der Bundschuh entstand, und wie eben deswegen Kaiser Karl V. 1519 in seiner Wahlkapit. art. 6. versprach. alle unziemlichen Bündnisse der Untertanen des Adels und gemeinen Volkes abzutun, und zu verhüten, wie die Reichsritterschaftliche Fehde gegen Kur Trier im J. 1522, der Bauern Aufstand im J. 1524 bald gedämpft waren, auch wie mit den von Grumbachischen Bewegungen und Aufhezzungen im J. 1558 der häßlichen Landfriedensstörrerischen Epoche Teutschlands ein gänzliches Ende gemacht ward. Seit dieser Zeit fragen Kurfürsten, Fürsten und Stände nicht einmal bei dem Militärwesen etwas darnach, ob der Mensch auch turniermässig sei; überzeugt, daß der Mann von bürgerlicher Herkunft eben sowol, als von adelicher, ein kluger General, ein erfahrner Offizier, ein tapferer Kürassier, Grenadier, Füselier, ein geschickter Ingenieur und Artillerist etc. seyn könne. Eben daher ist im Militärstande kein Unterschied zwischen einem ritterschaftlich oder bürgerlich gebohrnen. Wo noch das Unwesen des Duellirens, insonderheit beim Militär und auf Universitäten fortdauerte, da durfte eben so wenig ein ritterschaftlich gebohrner sich des Kampfes gegen einen bürgerlich gebohrnen Akademiker, als gegen einen solchen Offizier entschlagen;

gen; aber seit dem Reichsschlusse vom J. 1688 nahmen auch diese Misgeburten der rohen und wilden Zeiten nach und nach ab; so daß dermalen solche nicht mehr unter die Handlungen, welche Ehre bringen, sondern welche vielmehr unehrlich machen, gerechnet werden.

§ 22.

In Betreffe der vornemsten Staats-Raths- und Gerichtsstellen sind die bürgerlich gebohrnen eben so fähig, als die Ritterbürtigen. Unter die angesehensten und wichtigsten Staatsbedienten gehören ohne Zweifel, die Hof- und Staatskanzler, die geheimen Räthe, die Protonotarii Imperatoris, Regis, die geheimen Staats Secretaire, die missi regii, die Botschafter und Gesandten. In allen diesen Stellen trift man in allen Jahrhunderten Personen von bürgerlicher Geburt an. Der Wagners Sohn Willigis Domherr zu Hildesheim war vom J. 974 Cancellarius, vel Notarius bis er im J. 975 archicancellarius oder Archicapellanus und Erzbischof zu Mainz, somit erster Staatsminister ward. In dessen erledigte Protonotariatsstelle aber traten ein der Utrechter Bischof FOLLEMAR, der nachherige trierische Erzbischof EGBERT, der Wormser Bischof HILDEBOLD, und der nachherige Kölnische Erzbischof HERIBERT, auch der Notarius und Kanzler

ler EBERHARD, erster Bischof zu Bamberg. Wie Willigis, eben so waren ADELBERTUS von 1107 bis 1111, Arnoldus 1138 bis 1150, und der Mainzer Domprobst Henrich bis 1166, wo sie nur als Cancellarii, Notarii S. palatii, protonotarii die Kaiserlichen Urkunden unterzeichneten, bis sie in den Jahren 1111, 1156, 1166 selbst Mainzer Erzbischöfe und Reichserzkanzler wurden. Eben so war im J. 1258 der Magister Arnoldus de Hollandia (Probst zu Wezlar) Protonotarius Regis, römischköniglicher Abgesandter an dem französischen und päbstlichen Hofe; aber seit dem J. 1262 Reichs vice Kanzler; Heinrich, ein Bekkers Sohn aus Schwaben ward im J. 1285 Reichserzkanzler und Kurfürst zu Mainz; auch der im J. 1320 verstorbene Kurfürst zu Mainz PETER war von geringen Aeltern im Luxenburgischen gebürtig. Im J. 1294 waren MAGISTER EBERNANDUS, und im J. 1365 Rudolph Rühl von Friedberg (Probst zu Wezlar sodann Reichsfürst zu Verden) römischkönigliche und kaiserliche protonotarii, und hiernächst Reichs-vice Kanzler. Johann Schell gebürtig von Hannover Domdechant und Reichsfürst zu Lübek, war anfangs des Pabstes MARTIN IV. sodann Kaisers SIGISMUND geheimer referendar, auch Kaiserlicher Botschafter bei dem Concilium zu Basel; THEODORICUS EBRACHT, Canonicus zu Aschaffenburg und hienach zur lieben

Fran-

Frauen in Mainz war anfangs Hofsecretær zu Mainz, als denn bei Kaiser Sigismund Protonotarius; hiernächst Mainzer Kanzler, und dann wieder unter Sigismund und K. Albrecht II. Kaiserl. Protonatarius auch Kaiserlicher, und respective römischköniglicher Botschafter bei dem allgemeinen Kirchenconvent zu Basel, und dem grossen Staatsconvent zu Mainz im J. 1539. „Von Kaiser Maximilian sagt man „(wie Doktor Luther schreibt) daß seine „Herren zu Hofe verdrossen hat, wenn er eines „Schreibers oder Pfaffens, wie sie reden, „zu ehrlichen und Kaiserlichen Händeln, Botschaften und Räthen gebraucht hat. Aber „wiederum hat er darauf geklagt, er müsse „brauchen, was er könnte rc. rc. Unter diesem Kaiser waren Reichssecretaire der vormalige Professor Doctor Spiegel, Doctor NICOLAUS ZIEGLER; der von geringen Aeltern zu Waldkirchen in Schwaben entsprossene Doctor BALTHASAR MERKEL, der Augsburgische Goldschmids Sohn Dr. GEORG SIGISMUND SELD und der Profesor Juris Dr. IOHANN UDALRICH ZASIUS. Diese vier Reichsreferendäre, Ziegler, Merkel, Seld, und Zasius wurden nach und nach ReichsviceKanzler; wie denn auch unter Karl V. Johann NOVES, unter FERDINAND I. Dr. GEORG GINGER, und der vorherige Reichskammergerichtsassessor Dr. IUSTUS IONAS, unter K. MAX. II. der K. H.

asses-

assessor Dr. IOHANN BAPTIST WEBER, unter Rudolph II. Dr. SEBASTIAN VIEHÆUSER Reichsvicekanzler waren: diesen folgten im J. 1588. der Reichsritter IACOB Kurtz von Senftenau; hiernächst aber der aus Oberhausen gebohrne Ingolstättische Doctor, bisheriger Kammergerichtsassessor, IOHANN WOLF FREYMANN, und dann der aus Friaul gebürtige Dr. RUDOLPH CORADUZ. Nach diesen trat als Reichsvicekanzler auf im J. 1606 der Meklenburgische Ritter LEOPOLD von Stralendorf; sein Sohn ward Reichshofraths vicepræsident, und nach dem rheinischen Reichsritter von Ulm von 1638 bis 1640 Reichsvicekanzler. Diesen folgten in der Reichsvizekanzler Stelle unter K. Ferdinand III. Graf Kurz, unter K. Leopold der Mainz-Würzburg- und Speirische Domherr von WALDERDORF, und seit 1666 der gewesene Reichshofraths Vicepræsident Graf Königsegg, welchem lauter Grafen, namentlich WINDISCHGRAZ, KAUNITZ, SCHOENBORN, METSCH, Königsfeld, COLLOREDO folgten. Als im J. 1674 und 76 Graf Königsegg Reichsvicekanzler war, wollte das Kaiserliche Ministerium nur jenen Kurfürstlichen Gesandten, welche von angesehenem Adel sind, das Beiwort Exellenz und die Oberhand in dem eignen Quartiere der Kaiserlichen Gesandten verstatten; nicht aber jenen vom gelerten Stande. Aber Kurbrandeburg

bürg (bei PUFENDORF. Rer. Brandenb. lib 14. § 57) antwortete „quod sibi magis dexteri-
„ tas legatorum quam natales sint respicien-
„ di. Legem sibi a Cæsare præscribi non posse
„ quod legatos utique illustri loco natos mit-
„ tere debeat. Nam & Cæsarem literatos
„ uti Joannem Cronium Osnabrugæ, & alios
„ legationibus obeundis adhibuisse, & jam
„ Tuscharum Jctum adhiberi; manifesto in-
„ dicio, Eum in ejusmodi negotiis dexterita-
„ tatem magis quam stirpem respiciendam
„ ducere, nec idoneas ei functioni artes nata-
„ les semper sequi.„ Bis auf den heutigen Tag trift man immerhin bei Kurtägen, bei Kaiserwahlen, bei Reichs- und Reichsdeputazionstägen, bei den Kreiskonventen und sonsten, auch Bürgerlichgebohrne als Kaiserliche und Kurfürstliche Kommissarien, als Botschafter, als Gesandte an. Bei dem K. Reichshofrathe und K. Reichskammergerichte sind bekanntlich Personen adelicher und bürgerlicher Geburt. Bei den Reichstägen trift man bis auf den heutigen Tag bürgerlich gebohrne Kaiserliche- Kur- und Fürstliche geheime Räthe als Concommissarien und Reichstagsgesandte an, und zwar ohne daß den andern Gesandten ihre ahnenmässige Geburt hiebei einen Vorzug verschaffe. Selbst unter den Reichsständen trift man immerhin, wie Ritterschaftliche, eben als

E so

so auch bürgerlichgebohrne Fürsten und Prälaten an.

§ 23.

Bei geistlichen Stiftungen muß freilich, nach Vorschrift der kanonischen Rechte und der Reichsgesäzze, darauf gesehen werden, ob eine solche etwa allein für den hohen Adel (in alten Zeiten hießen diese nobiles) oder sonst allein für eine oder andere Familie gestiftet sei? ist dies aber nicht erweislich, so muß jeder Freigebohrne, er sei von hohem Adel, von der Ritterschaft, oder vom Bürgerstande, nobilis, militaris, burgensis, welcher ein Diacon, ein Priester, ein Doctor Theologiæ oder juris ist, als stiftmässig angesehen werden, ohne daß die anmaßlichen Statuten oder eine unlöbliche Ausschließungsgewonheit einer Gattung derselben, wenn gleich eine Bestätigung derselben wäre erschlichen worden, die mindeste Rücksicht verdient; gleichwie nach dem Sinne der älteren und neueren Kirchenregeln insonderheit das Konzilium zu Kostanz (nach den Beobachtungen des Herrn Weihbischoffes Schmitt Thesaur. juris eccles. Tom. 2. p. 221.) deutlich erklärt hat: So wenig jene Statuten, jene Gewonheiten gelten, welche z. B. den Landsässigen oder den unmittelbaren Reichsadel stiftungswidrig ausschliessen wollen, eben so

wenig

wenig bestehen den Rechten nach jene Statuten, jene Gewonheiten, welche stiftungswidrig dem bürgerlich gebohrnen desfalls nachteilig seyn wollen. Der defectus natalium, welcher irregulär macht, heißt im geistlichen Rechte nicht die Abkunft von unahnenmässigen Aeltern, sondern wenn jemand ausser der Ehe gebohren worden; VAN ESPEN P. 2 jur. eccl. univ. Tit. 10 cap. 3. - Nicht ein einziges Domstift in Teutschland ist allein auf den Adel, oder allein auf die Ritterschaft, noch weniger allein auf die unmittelbare Reichsritterschaft gestiftet. In das unter K. Karl dem Grossen sowol in Teutschland, als in Frankreich und Italien, wie in Klöstern also auch in allen Stiften zu Stand gebrachte gemeinschaftliche Leben wurden stets auch Söhne bürgerlicher Aeltern aufgenommen: bekanntlich war selbst der Mainzer Erzbischof WILLIGIS im J. 1000 eines Wagners Sohn. Kurfürst Henrich Knoderer im J. 1285 eines Bekkers Sohn. Kurfürst Peter Eichspalter im J. 1320 der Sohn eines armen luxenburgischen Bürgers. Als eben dieser im J. 1289 trierischer Domprobst, und der Offizial Johannes trierischer Domsänger ward, wollten sich die meisten damaligen trierischen Domherren widersezzen; aber es ward nach Maasgabe des C. 37 x de præbendis zu Werke gegangen, und gegen die Widerspenstigen mit Censuren verfahren. Zu

Kölln sind bis auf den heutigen Tag auch Bürgerssöhne Domherrn. Zu Salzburg waren Erzbischof **Nitker** im J. 1050; **Henrich** im J. 1340 beede aus Baiern; und **Johann Vites** im J. 1489 aus Breslau, Bürgerssöhne. Zu Magdeburg war **Ludolph** eines Bauern Sohn aus Kroppenstede, Schullehrer der Kinder, nachher Domherr, Domdechant, und endlich von 1194 bis 1209 Erzbischof; **Theodorich Kagelbyrt** eines Tuchmachers Sohn aus Stendal ward Bischof zu Schleswig, seit 1353 zu Minden, und von 1361 bis 1367 Erzbischof zu Magdeburg. **Burkardus Grelle** von einer bürgerlichen Familie in Bremen gebürtig, war im J. 1344 Erzbischof zu Bremen, welcher im J. 1352 auf einmal zwölf seiner Ministerialen zu Rittern, (milites) gemacht hat, und zwar zu Ehren der h. h. Kosmas und Damianus; von diesem ist der Vers bekannt: non nobilis genere, sed nobilior probitate. Gleichmässig von einer bürgerlichen Familie aus Bremen, **Johann Rode** Domprobst, und 1496 bis 1511 Erzbischof zu Bremen. Der im J. 1200 verstorbene Bischof von Münster **Gottschalk** war von geringer bürgerlicher Herkunft aus Sachsen. Der berümte Halberstatter Domprobst **Semeca** im J. 1243 war eines Dorfschusters Sohn. **Otto** Fürstbischof zu Minden im J. 1265 war ein Dominikanermönch

von

von geringen Aeltern in Stendal gebürtig. Leo bis 1277 Fürstbischof zu Regensburg war ebenfalls von geringen Aeltern. Der Bürgerssohn Henrich Backholt, nachdem er sich vieles mit der Medizin verdient hatte, ward Domdechant, Domprobst, und endlich 1317 Fürstbischof zu Lübek. Dieterich im J. 1362 Fürstbischof zu Minden war eines Wandschneiders Sohn aus Stendal. Albert 1365 Fürstbischof zu Halberstatt eines Bauern Sohn aus Riekmarstœrpen. Johannes Hort im J. 1366 Fürstbischof zu Osnabrug; Markard Beermann bis 1378 Fürstbischof zu Schwerin, und Nikolaus von Wiesbaden im J. 1364 Domkustos zu Worms, sodann Fürstbischof zu Speier; Konrad Soltow von Lüneburg bis 1407 Bischof zu Verden, Johannes Trempe 1431 Fürstbischof zu Razeburg waren Bürgerssöhne. Stephanus Bodeker im J. 1419 Domprobst und 1459 Fürstbischof zu Brandenburg war eines Faßbinders Sohn: NICOLAUS VON CUS, Kardinal und Fürstbischof zu Brixen im J. 1464 war eines Fischers Sohn. Johann Stalkoper bis 1497 Fürstbischof zu Ratzeburg, vorher ein geschikter Professor der Medizin, Arnold Westphal von Lübek doctor decreti, licentiatus juris, auf verschiedenen Universitäten Professor, 1449 bis 1459 Fürstbischof zu Lübek, Johann Horst Hofprediger zu Hei-

delberg im J. 1471 Domherr zu Speier; Johann Schlavenat 1489 Domprobst zu Mainz, Peter Wolkow bis 1516 Fürstbischof zu Schwerin waren bürgerlicher Herkunft. Hieronymus 1506 Fürstbischof zu Brandenburg und 1523 zu Havelberg war eines Schultheißen Sohn aus Schlesien: Balthasar Merklin, Reichsvizekanzler, 1530 Fürstbischof zu Konstanz und Hildesheim, war eines Bürgers Sohn aus Konstanz. Jodokus Hotfelder im J. 1532 Domprobst und 1550 Fürstbischof zu Lübek war eines Hutmachers Sohn aus Osnabrüg. Leo von 1554 bis 1559 Fürstbischof zu Freißingen, war ein Sohn des aus Franken gebürtigen Doktors und Kanzlers zu München Augustin Lesch, und der Anna von Tann aus Altmühl. Michael Helding Fürstbischof zu Merseburg, Kammerrichter und 1561 Reichshofrathspräsident war eines Müllers Sohn aus Schwaben. Melchior Klösel seit 1598 Fürst und Bischof zu Wien, sodann Kardinal, war eines Wiener-Bekkers Sohn und Professor auf der Universität zu Wien. Die Fürstbischöfe zu Brixen von 1624 bis 27, item bis 1628, item von 1641 bis 47, item bis 63, item von 1677 bis 83 waren lauter Bullen-doctores von bürgerlicher Herkunft, namentlich Hieronymus Otto Agricola, vorheriger Domdechant, Daniel Zeno, vorheriger

Dom-

Domprobst, Johann Plazgummer, Antonius Crosinus und Paulinus. Zu Hildesheim waren bis ins J. 1573 auch ungraduirte Bürgerssöhne Domherren, obgleich vorher gegen solche aus der Kanzlei des Pabstes Bonifaz IX. und Martin V. Bleibriefgen waren erwirkt worden; denn diese Bullen durften nach den h. h. Kirchenregeln und der Erklärung der Kirchenväter beim allgemeinen Konzilium zu Konstanz nie in Betracht kommen, sondern wurden selbst zu Rom als erschlichen angesehen. Schon im J. 1321 hatte das Domkapitel zu Augsburg ein Statutum errichtet, daß nie ein Bürgerssohn von Augsburg ins Domkapitel aufgenommen werden sollte. Dies Statut ward von den Päbsten bestättigt; von jedem Domkapitulare beschworen, durch eine 400 Jahre lange Observanz befestigt; und dennoch ward solches 1743 vom Pabste aufgehoben. Conf. Mosers Zusäzze zum neuesten Staatsr. III. B. S. 340. In allen Domstiften müssen graduirte Bürgerliche für und für angenommen werden, wie sowol in den Konkordaten als in dem TRIDENTINUM ausdrüklich versehen ist. Von diesem löblichen gesäzzmässigen Herkommen bei allen zwölf Suffraganeatdomstiftern des Mainzer Erzbisthums zeugen viele Beispiele; aber statt aller solchen mag genug seyn, das Zeugniß des Mainzischen Erzbischofes und

Kurfürsten Berthold vom J 1591 in GUDENUS Tom. 4. Auch war dieses Herkommen annoch im J. 1609 und 1610 in voller Uibung, wie selbst die Reichsritterschaftlichen Rezesse von diesen Jahren bezeugen. Es ließ sich damals wieder sehr faustrechtsmäßig im Reiche an. Der Reichsdeputations Konvent zu Speier vom J. 1609, die Reichstage vom J. 1603 und 1608 hatten sich getrennt, Kaiser Rudolph wartete seinen Drechselbank und chimischen Prozessen auch astronomischen Observazionen fleissig ab, und ließ sich von seinen Ministern und Geistlichen ganz regieren. Reichs- und andre freie Städte verloren ihre Freiheiten, wie denn im J. 1607 die Unterjochung der Stadt Donauwerth, und allerlei Beschwerungen wegen dem Reichshofrathe endlich im J. 1610 die Union, sofort auch die Liga zu Stande kamen: der Kaiser ward im J. 1608 um Hungarn, Mähren, und Oestreich auch hiernächst um Böhmen gebracht, so, daß er bei dem Kurtage von 1611 um einen jährlichen Reichsbeitrag zu standesmässigem Unterhalte anzutragen sich genöthigt sah. In diesen unruhigen Zeiten, wo der Kaiser der Reichsritterschaftlichen Charitativ-Subsidien äuserst bedürftig war, und wo der Ritter von Stralendorf das Reichsvice Kanzlariat verwaltete, trachteten die Ritterschaftlichen alle bürgerlich gebohrnen von den

den

Dom- und sogenannten Ritterstiften hinkünftig wegzubringen. Der Reichsritterschaftliche Korrespondenztags Rezeß vom $\frac{4}{14}$ten Mai 1609 lautet also; „Was nun der graduirten „Personen Eindringenshalber uf die hohe ad„liche Thumstifter zu Kostniz und andre be„vor in diesen rheinisch Ritterkrais und zu „dieser Korrespondenzversammlung verscho„ben worden, worauf hat anjezo nichts de„cisive verhandelt werden können, weil die „Akten in gleichmässigen Sachen des nie„derländischen Adels Eindringens auf den „oberländischen rheinischen Domstiftern noch „nicht zu Handen gebracht, und den HHrn „Schwäbischen kommunicirt seyen: sobald „nun dieselben Akten erlangt werden, soll „dies der graduirten Personen Eindringen „als dem gemeinen freiadelichen Stande hoch„präjudizirlich, nicht in weniger Achtung, „als des niederländischen Adels unterfange„nen Beginnen, genommen und darwider „mit gemeinem Zuthun alle nothwendige „Mittel vorgenommen werden.„

Und der gleichmässige Rezes d. dto. Eßlingen d. $\frac{5}{15}$ten Mai 1610 „Wegen der Graduirten sowohl als niederländischen über„häuften Eindringenden auf die adeliche Hoch„teutsche Stifter ist von den erschienen Abge„sandten der löbl. rheinischen freien Reichsrit„terschaft die nochmalige Vertröstung besche-

 hen,

„ hen, um der zu diesem Werke behörigen Ac-
„ ten bei einem hochehrwürdigen Domkapitel
„ zu Menz beflieſſen zu trachten, und als-
„ dann bei den adern auch löbl. freyen Reichs-
„ ritterschaften kopeylich mitzutheilen; wie
„ nicht weniger unterdessen eine allergnä-
„ digste Resolution bey Kaiserl. Majestät
„ auf derenthalben abgegangenen alleruntheſt.
„ Schreiben anzuhalten; auch die adeliche Ka-
„ piteln mit Gelegenheit dahin zu errinnern un-
„ ter sich selbst abwehrliche Statuta dahin zu
„ erlassen, bei Erwählung eines jedweden
„ Bischofs solche Vorsehung zu thun, da-
„ durch dergleichen Beschwerden künftiglich von
„ sich selbst schwinden und abgeschnitten blei-
„ ben mögen.

Was durch diese reichsritterschaftliche Rezesse wider die Graduirten, die Patrizier, den landsässigen Adel oder andre stiftungsfähige Personen ist unternommen worden, solches ward im J. 1648. durch den Wästphäl. Frieden art. 5. §. 17. und art 17 §. 3. nachdrucksamst verboten; *) daher den reichsritterschaftlichen

*) Im J. 1653 unternamen die damaligen Ritterschaftlichen Stiftungsnießer in Franken, Schwaben und am Rhein, eine äusserst sträfliche Confœderation wider die westphälische Friedens Sanction heimlich zu errichten, wie in LUNIG tom. 12 Abs. 4 unter Elsaß dermalen zu sehen ist. Von dieser Zeit an pflegt von Domherrn und ihren Conju-

chen nicht das mindeste Vorrecht vor andern bürgerlichen Freigebohrnen in Dom- und andern dergleichen Stiften zusteht. Im Gegenteile ist gewis, daß ein graduirter Bürgerlicher zu allen Hoch- und zu den blos wegen itzigen Stieftungsniessern sogenannten Ritterstiften vorzüglicher geeigenschaftet sei, als ein ritterschaftlicher nicht graduirter und respective nicht Priester.

§ 24.

Aus allem diesem ergiebt sich zugleich die Erörterung der Frage, ob es eine Misheurat sei, wenn z. B. ein Ritterschaftlicher die Toch-

---

ranten bei der Aufnahme eines Domicellaren jedesmal geschworen zu werden, die in geist- und weltlichen Sitzungen verbotenen Statuta und verworfenen bösen Gewohnheiten stetshin aufrecht zu erhalten, durch welche die bürgerlich gebohrne stiftungswidrig ausgeschlossen werden. Solchergestalt sollen die Rechtsunkundigen, welche von dem cap. 1. x de jurejur. nichts wissen, durch die Eidessolemnität getäuscht, und desto leichter verleitet werden, die wider bürgerlich gebohrne schon mehrmalen begangene Ungerechtigkeit, aller Kirchen und Reichssazzungen ungeachtet, in jedem Falle fortzusezzen. Daß diese Bestrebungen vor Gott und der ehrbaren Welt immerhin sträflich verbleiben, daran kann ein gewissenhafter und für Gerechtigkeit eifernder Mann (zumal welcher zu Herzen nimmt jenes I Timoth 6. V, 9. 10. 11. Lucæ. XVI. 14. psalm 72. Sapient. C. 5) nie zweifeln.

Tochter eines bürgerlich gebohrnen heuratet? Bürger sind zwar eben so wenig Ritter als blose Landjunker; jedoch dem Stande nach nicht geringer zu achten. Schon in den römischen Rechten war die dignitas equestris vor vielen andern ingeneis besonders erhaben; aber auch selbst über die Würde eines equitis romani ist den Rechten nach erhaben die dignitas Clarissimatus, Perfectissimatus, Illustrissimatus, in welcher stehen Senatores, item qui in Sacro palatio, in Sacris Scriniis militant, ja auch angesehnere medici, professores, advocati etc. So erhaben auch immer dergleichen Dignitäten sind, so geschieht doch von dergleichen Personen nur alsdenn den Rechten nach eine Misheurat, wenn sich ein solcher mit einer Serva, einer Leibeignen verehligt; nie aber wenn einer eine ingenuam, obgleich von geringen Aeltern heurathet. Sowohl nach dem Theodosianischen Rechte, welches in Teutschland, als nach dem Justianischen, welches in Italien und nach dem J. 1342. in Subsidium in Teutschland, galt, hatte bei der Ehe eines Equitis romani, eines clarissimi, eines illustris mit einer ingenua von geringen Aeltern der Rechtssatz Statt, uxor corruscat radiis mariti. L. 1. 5, 8. 12. D: de Senatore L. 2. C. de incertis et inutil. nuptiis. L 13. C. de Dignitat. Nov. 105. C. 2. ADAMUS BREMENSIS,

wel-

welcher im 11ten Jahrhunderte gelebt hat, schreibt in seiner Hist. eccles: L 1. C.5: quatuor diffe-„ rentiis gens illa (nemlich der Teutschen) consistit, nobilium scilicet (worunter bekanntlich der hohe Adel verstanden wird,) et liberorum (worunter sowohl in den Capitularien als sonsten alle übrigen ingenui verstanden wurden) libertorumque atque servorum: et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulan-„ dis conjugiis propriæ sortis terminos trans-„ ferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, „ liber liberam, libertus conjungatur liber-„ tæ et servus ancillæ. Heuratete ein nobilis eine Ministerialem, so war es eine Misheurat, wenn nicht der Kaiser die Ministerialleibeigeninn in den Stand der Freigebohrnen erhob; heuratete aber ein Ritter eine ingenuam, deren Vater kein Ritter, sondern geringer war, so trat das allgemein bekannte teutsche Sprichwort ein, HERTIUS in paræmiis: Ritterweib hat Ritterrecht; Ja sogar, wenn ein Ritterweib sich an einen geringen Mann verheuratet hatte, so verlor dieselbe nicht einmal ihr Erbrecht in feudis promiscuis, wie selbst die Fuldaischen Vasallen im J. 1393 öffentlich erkannten. Eckardus de Doring (schreibt SCHANNAT Fuld. Lehenhof p. 13.) bo-„ na plurima in Luttere, Culbach et Geis-„ mar habebat ab Ecclesia Fuldensi infeu-„ dum quæ Wizzelo de Doring haeres col-

la-

„ lateralis post ejus obitum mox invasit, ex-
„ clusa Eckardi filia legitima Elisabetha de
„ Tasta, eoquod hæc ad secundas nupti-
„ as transiens virum sibi sociasset conditio-
„ ne sua longe inferiorem: verum per Sen-
„ tentiam parium curiæ latam anno 1393
„ declaratum fuit, illud minime obstare de-
„ bere, quominus dicta Elisabetha succedat
„ in Hæreditatem paternam, quam conse-
„ quenter supradictus Wizzelo illi ex inte-
„ gro restituere coactus est. „ Der nemliche Grundsaz ward von der gesammten Ritterschaft bei dem Turniertage vom J. 1485 obangeführter Massen anerkannt und beide höchsten Reichsgerichte haben in vielen Fällen eben so geurteilt. Die Göttniger Juristen Fakultät (welcher gewis die Kenntnis der teutschen Rechte nicht kann bezweifelt werden) hat in Pütters auserlesenen Rechtsfällen Responso 205 gleichmässig erkläret, daß die Ehe zwischen einem baronisirten Edelmann und einer Bürgerstochter keine Misheurat sei. Bekanntlich hatte die unmittelbare Reichsritterschaft im J. 1718 sich bestrebt, eine solche Kaiserliche Erklärung in Betreffe der Mißheurathen zu erhalten, welche ihren vielleicht höher als vorhin gespannten Gesinnungen vollkommen entsprechen mögte; aber der erhaltene desfalsige Zusaz zu dem Tit. 2. der Ritterordnung lautet nun also:

also: „ wie dann auch diejenigen Cavaliers, „ so cum vili et turpi persona sich ungebührlich „ verheuraten, von allen adelichen Freiheiten „ und Gesellschaften ipso facto excludirt seyn sollen; jedoch daß die determination super vi„ litate personæ Ihrer Kaiserlichen Maj. vor„ behalten bleibe.

Es ist also eine wahre Unbild, welche allen ehrbaren freigebohrnen bürgerlichen, und noch mehr allen bürgerlich gebohrnen Offiziers, Gesandten, Geheimen = Staats = Hof= Regierungs= und Justizräthen des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, auch allen Doktoren und Professoren ect. ect. angetan wird, wenn von einer ritterschaftlichen Familie mag unternommen werden, die Heurat eines Ritterbürtigen mit einer obgleich freigebohrnen unverläumdeten Person, welche keine ritterschaftlichen Ahnen zählt, als eine Misheurat zu behandeln, dessen Deszendenz, ja ihn selbst mit Verlustigung alles Erbrechtes in den Stamm= und Lehengütern, auch sogar der legitimæ anzusehen. Kein der Rechte wohl kündiger warhaft unparteiischer Richter kann eine solche Anmassung je gutheißen. Denn wer sieht nicht ein, daß der miles des 18ten Jahrhunderts eben so gut ein miles sei, als jener in den Faustrechtszeiten? daß jener, welcher ein Oberamt, ein Stattkämmerer = oder Waldbotenamt

erb,

erblich hat, dem Stande nach nicht unterschieden sei von jenem, welcher solches nur persönlich hat; daß wenn von mehreren Brüdern einer ein Kaufmann, der andre ein Offizier, der dritte ein Geistlicher, der vierte ein Staats- ein Konferenz- oder Regierungsrath, ein Beamter, ein Professor, ein medicus wird, ein andrer lediglich den Feldbau treibt u. s. w. daß, obgleich alle diese der Würde nach von einander sehr unterschieden sind, obgleich die Kaufmannschaft allen den andern, ausser dem Kaufmann, verboten ist; obgleich nur der eine Bruder bei Geistlichen, nur der andre bei Soldaten und Kriegsversammlungen &c. beisitzen darf, daß dennoch alle dieselben, wie auch ihre Töchter und Söhne dem Stande nach vollkommen gleich verbleiben. Wer sollte nicht äusserst indignirt werden, wenn ein Landjunker um deswillen, weil er Lehengüter besitzt, sich sogar z. B. gegen einen fleißigen verdienstvollen General oder angesehenen Rath brüsten, und zwischen diesem und seiner Tochter eine Mißheurat erträumen wollte? Würde nicht jeder einsichtsvolle Mann einen solchen durch seinen Ahnenstolz bethörten mit Grunde ins Ohr sagen können: dieser Offizier sei ein wahrer miles, er hingegen sei nur dem Nahmen nach ein miles ein Ritter; den Sold, welchen jener vom Staate erhalte, verdiene derselbe auch redlich; aber die Ritterlehen, welche er besitze, verdiene

er

er heut zu Tage nicht; ja er mache sich nicht einmal geschickt dazu, um solche, so wie seine verdienten Voraltern, verdienen zu können; denn sonst müste er fleißig mit exerziren. etc. Solche Lehengüter besitze er als Lehengüter, also nicht umsonst, sondern um dagegen dem Staate die Kriegsdienste zu leisten; Rechtskündige würden ihn belehren, was eine condictio, eine repetitio ob causam datorum, ob modum non impletum sei; er habe also gar keine Ursache, mit seinem Lehensbesizze übermütig zu werden. Eine vorzügliche Stiftmässigkeit dürfe er sich auch nicht einfallen lassen, es wäre denn, daß er etwa erweisen könnte, es sei ein Stift, ein Kloster allein auf die Ritterschaft gestiftet, dergleichen aber kein einziges Domstift, und vielleicht auch nicht ein einziges der heut zu Tage sogenannten Ritterstifte sei; solchergestalt habe er keinen Grund, die Ehe seines Sohnes mit der Tochter eines bürgerlich gebohrnen Offiziers, Rathes etc. als eine Mißheurat anzusehen.

§. 25.

Fasset man nun alle diese Betrachtungen zusammen; erwägt man, wie der Sohn eines ehrbaren Bürgers im römisch-teutschen Reiche ein Diakon, Priester, Abt, Bischof, Erzbischof, Kardinal und Pabst, ein geistlicher Fürst und Kurfürst; im weltlichen Stande ein Kur- und

F Fürst-

Fürstlicher Hof - Staats - auch Konferenzrath, ein Gesandter, ein Botschafter, ein Reichs-kammergerichtsbeisitzer, ein Reichshofrath, ein Kaiserlicher geheimer Rath, ein Kaiserlicher Kommissarius, ein Ober - und Staabsoffizier etc. folglich alles jenes werden könne, wozu keine andre, als nur ingenui, Freigebohrne gelangen; so ergiebt sich der Schluß von selbsten, daß es äusserst vermessen sei, annoch bezweifeln zu wollen, ob auch die bürgerlich gebohrnen als wahrhafte ingenui als Freigebohrne in unserm Staate anzusehen und zu beurteilen seien, und daß es nicht nur lieblos, unkristlich, sondern auch ungerecht, so wie auch äusserst unklug, zumalen bei den heutigen Zeiten sei, wenn Leute, deren Familien sich mit den zum Kriegsdienste, oder zum Unterhalte der Seelsorger, der öffentlichen Lehrer, der für arme und Kranke gestifteten Staats - und Kirchen - Gefälle stiftungswidrig bereichert haben, wenn diese sich beifallen lassen, mit ihrer Geburt, mit ihren Ahnen sich zu brüsten, und zwar gegen jene, deren Aeltern und Anverwandte bekanntermaßen von jeher dem Staate redliche Unterstüzzung zu leisten pflegten, nie aber von den Gefällen des Staates oder der Kirche etwas zu genießen, als was sie wohl verdienten: deren Geburt (wenn doch davon die Rede seyn soll) offenkündigermassen mit keiner knechtlichen vermischt ist; welche sich darauf

raufverlassen, daß rechtschaffene und kluge Regenten wohl einsehen, wie Tugend und Fähigkeit kein solches Erbtheil seien, welches der alleinigen adelichen Geburt von Gott verliehen ist; und wie ein Mann von bürgerlicher Herkunft, welcher persönliche Verdienste hat, weit mehr zu schäzzen und zu ehren sei, als ein von adelichen Voraltern entsprossener Müssigänger, als ein Prasser mit dem Erbteile Kristi oder mit Staatsgefällen eines Dienstes wovon er nur den Namen trägt; als ein Hoch- und Wolgebohrner Taugenichts, welcher aus Mangel eigner Verdienste seine Zuflucht dazu nehmen will, daß unter seinen Ahnen ein, und anderer gewesen sei, welcher persöhnliche Meriten hatte, welcher nicht blos die Gefälle einer ansehnlichen Stelle bezogen, sondern solche auch, eben so wie bei Bürgerlichen gewöhnlich ist, wol verdient hatte. Selbst redliche und in allem Betrachte verehrungswürdige Adeliche schäzzen unter ihren Ahnen nur die Nachahmungswürdigen; wissen aber auch, daß viele bürgerlich Gebohrnen die nachahmungswürdigsten Beispiele in der Kirche und im Staate jederzeit gegeben haben, und noch täglich geben; sie erkennen wol, daß wenn mancher Stammbaum scharf nach wahrer Tugend sollte geprüft werden, mit Bemerkung jener, welche des Raubes, des Todschlages, des Mordes, ja des Hochverrates schuldig waren, es alsdenn um

die Abstammung eines stolzen Ahnengekken weit häßlicher aussehen würde, als bei redlichen Bürgersleuten, welche es lächerlich finden, mit andern als eignen Verdiensten annoch prangen zu wollen, und daher mit Stammtafeln sich gar nicht aufhalten, in so ferne nicht etwa ein besonderer Umstand, z. B. das Recht zu einem Stipendium, zu einem Gute ꝛc. es nötig macht. Regenten, welche ihre Pflicht kennen, und Gerechtigkeit lieben, begreifen wol, daß sie schuldig sind, die bestfähigsten zu den Staatsbedienungen auszuersehen, und daß, wenn ein Statut, ein Vertrag dies verhindern wollte, solches als ein unvernünftiges eigennüzziges Decretum ambitiosum, welches zum Nachteile des dritten, ja zum Schaden des gemeinen Wesens abzwekket, stets unverbindlich, ungerecht, null und nichtig sei und verbleibe, wie denn auch dergleichen anmaßliche Verträge zwischen geistlichen Fürsten und ihren Domkapiteln, wenn sie gleich beschworen sind, dennoch von den Reichsgerichten als unverbindlich erklärt zu werden pflegen. Unsere Reichsgerichte sind schuldig, jedermänniglich ohne Unterschied des Standes unparteiisches Recht wiederfahren zu lassen. Der Kaiser verspricht in seinem althergebrachten Krönungseide, und in jeder Wahlkapitulazion, Recht und Gerechtigkeit zu stiften, und zu verfügen, damit solche den Armen wie dem Reichen, dem Hohen wie dem Niedern, ohne Unter-

ter-

terschied ihren Gang habe; das Reichsoberhaupt versichert, nicht allein die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Reichsuntertanen in seinem Schuzze zu halten. Auf dieses Kaiserwort dürfen sich sowol Reichsmittelbare als Reichsunmittelbare bürgerliche mit allen Reichs-untertanen verlassen; und eben daher (da obangeführter Massen den bürgerlich Gebohrnen im römisch teutschen Reiche schon jene Gerechtsame rechts- und verfassungsmäßig zustehen und von den Gerichten zuerkannt werden müssen, welche andrer Orten dermalen durch blutige Revoluzionen wollen errungen werden) muß jeder vernünftiger Mensch einsehen, wie im römischteutschen Reiche jedermann vollkommen zufrieden seyn könne, wenn a) nur nach Vorschrift der Gesäzze die Unter- und Ober- insonderheit die höchsten Reichs-Gerichte jederzeit mit solchen Richtern besezt sind, welche der Reichsrechte wol kündig sind, und welche zugleich zeigen, daß sie den wahren Willen haben, die unparteiische straks durchgehende Justiz dem Bürgerlichen wie dem Adelichen, dem Armen wie dem Reichen, den Hohen wie den Niedern stets angedeihen zu lassen; und wenn b) bei solcher unparteiischen und schleunigen Rechtspflege die gebührende Execution jedesmal vorschriftmässig bewerkstelligt wird. Sollte es selbst bei einem höchsten Reichsgerichte hieran fehlen, alsdann bringt die Reichsver-

fas-

fassung schon mit sich, daß Kaiser und Reich durch die wirksamsten Visitationen auskehren lassen, und durch nähere Vorschriften allem Justiz-Unwesen steuern. Bei dieser unsrer Reichsverfassung würde es also sehr thöricht seyn, wenn Bürger und Untertanen sich wollten verleiten lassen, die Abhilfe ihrer etwaigen Beschwerden in der Selbsthilfe durch gewaltsame Mittel zu suchen, und durch Schwärmerei, durch Empörung, die Grundpfeiler ihrer eignen bürgerlichen Gesellschaft selbst zu erschüttern; und dadurch sich und ihre eignen Familien ins gröste Elend zu stürzen, wie, leider! die neuesten Beispiele an einigen Orten gezeigt haben. Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Horix, Johann Baptist von,

Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten

Wien 1791

J.publ.g. 723#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561212-4
VD18 14445093-001